



Ostdeutsche Wirtschaftszeitung

Erscheint jeden Freitag
im Verlage der
Handelskammer Breslau,
Hauptschriftleiter
Franz Dau.
Fernruf Ring 1097, Graupen-
straße 15, I. St., Zimmer 12/14.
Bezugspr. 1 Gmk. monatl., für
das Ausland (bei Vers. unter
Kreuzbd.) 3,60 Gmk. viertelj

Amtliches Organ der Handelskammern
Breslau · Görlitz · Hirschberg · Landeshut · Liegnitz · Sagan
und der Breslauer Messe-Akt.-Ges.
zugleich offizielles Mitteilungsblatt des Schlesischen Oder-Vereins und des
Deutschen Export-Verbandes für Bulgarien (Sitz Breslau) sowie anderer
wirtschaftlicher Verbände

Anzeigenverwaltung:
Francke & Lang,
G. m. b. H.
Breslau IX, Dickschulstraße 2.
Fernruf: Amt. Ohle Nr. 8426
Postcheckk.: Breslau 62073
Anzeigenpreis: 1 mm-Höhe
einmalig 16 Goldpfennige
Anzeigenschluß:
Mittwoch vorm. 10 Uhr

3. Jahrgang

Breslau, 11. April 1924

Nr. 2

Die
neuen

Komnick Last- kraftwagen

3 t Schnellastwagen 30 km

4–5 t Lastwagen mit Anhängern 20 km

Vorbildlich in Konstruktion

Unerreicht niedrige Betriebskosten

AUTOMOBILFABRIK KOMNICK A.-G. ELBING

General-Vertretung für Schlesien:

Mikeska-Lechner Werk A.-G.

Fernruf Ring 1682, 6694, 8821

Breslau 13

Kaiser-Wilhelm-Str. 57

„Grade“ Kleinkraftwagen

Elektrische Licht- u. Anlasser-Anlagen

für Personen- und Lastkraftwagen, sowie Motorräder und Motorboote

Bereifungen aller Art

Autozubehör, Ersatzteile u. Extraanfertigung

Betriebsstoffe – Öle – Fette

Auto-Reparatur-Werkstätten

für Automobile und Kraftfahräder

Garagen

Batterien

für Licht-, Starter- u. Radio-Anlagen

Elektrotechnische Isolations-Materialien

Leitungs- und Widerstandsdrähte für elektrische Anlagen und Motorenbau

Rundfunkgeräte u. Zubehör



Kleiderschränke
aus Eisen, für Angestellte und Arbeiter

*Feuersichere
Bücherschränke*

Feuersichere Türen
liefert als Sonderheiten

Carl Renner Nachf.
Eisenwerk
Landeshut i. Schl.

Die Nutzung ihres Lastkraftwagens

fördert der zweckmässige

ANHÄNGER

der ältesten
fähigsten
Wagenbau-



u. leistungs-
deutschen
anstalt, der

GOTTFRIED LINDNER A.-G.
AMMENDORF/HALLE

Tagesproduktion: 200 Stück

1½ T.-Einachser, 3 und 5 T.-Anhänger
5-7 T.-Spezialanhänger
Langholzläufer

Konkurrenzlos in Preis und Qualität

Fordern Sie Fragebogen
zwecks kostenfreier Beratung

AUTO-ÖKONOMIE

Inh. **BRUNO LAZARUS, Ing.**

Tel.: Ohle 5406 **BRESLAU 10** Hinterbleiche 1

SPÉZIALHAUS FÜR RATIONELLE
KRAFTFAHRZEUG-BEWIRTSCHAFTUNG



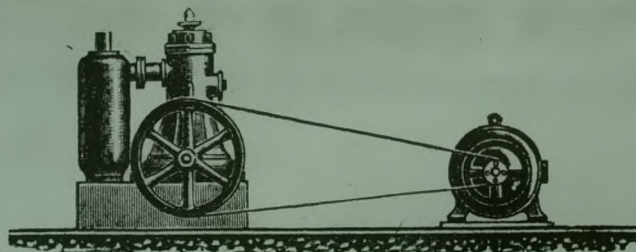
**QUALITÄTS-
Grauguß**

Hand- und Form-
Maschinenbetrieb

A. WOLLNY, Breslau 16

Abteilung Gleßerei OHLAU

Die billigste Antriebskraft
für Klein- u. Industrie-Betriebe



Rohölmaschine
oder elektr. Fremdstrom?

Es prüfe jeder selbst:

	Zweitaktmaschine				Gleichdruckm.		
Flerdestärken in P.S. eff.	4	12	25	45	15	40	70
Ölverbrauch pro P.S. u. Std. i. Gramm	300	250	220	210	230	210	200
entsp. Ölkosten i. Goldpf.	4	3,2	2,7	2,6	2,8	2,6	2,5
pro 1 KW. Stde. i. Goldpf.	6,6	4,8	4,1	3,9	4,2	3,9	3,8
Kost. m. Schmier- u. Bedien. i. Goldpf.	8,7	6,7	6	5,6	5,7	5,2	5
Maschin.-Anlage- Kosten i. Goldm.	1100	2200	4200	7000	5900	9500	14200

Maschinenbau Akt.-Ges.
vorm. Starke & Hoffmann,
Hirschberg i. Schles.
F. R. 142-143-144.

Ostdeutsche Wirtschaftszeitung

Erscheint jeden Freitag
im Verlage der
Handelskammer Breslau.
Hauptschriftleiter
Franz Dau.
Fernruf Ring 1097, Graupen-
straße 15, I. St., Zimmer 12/14.
Bezugspr. 1 Omk. monatl., für
das Ausland (bei Vers. unter
Kreuzbd.) 3,60 Omk. viertelj.

**Amtliches Organ der Handelskammern
Breslau · Görlitz · Hirschberg · Landeshut · Liegnitz · Sagan
und der Breslauer Messe-Akt.-Ges.**
zugleich offizielles Mitteilungsblatt des Schlesischen Oder-Vereins und des
Deutschen Export-Verbandes für Bulgarien (Sitz Breslau) sowie anderer
wirtschaftlicher Verbände

Anzeigenverwaltung:
Francken & Lang,
O. m. b. H.
Breslau IX, Dickschuhstraße 2,
Fernruf: Amt Ohle Nr. 8426
Postcheckk.: Breslau 62079
Anzeigenpreis: 1 mm-Höhe
einspaltig 16 Goldpfennige
Anzeigenschluß:
Mittwoch vorm. 10 Uhr

3. Jahrgang

Breslau, den 11. April 1924

Nr. 2

Die Organisation des Rundfunkwesens

Von Dr. H. P u n d t - Breslau.

I. Der Unterhaltungsrundfunk

Die Reichstelegraphenverwaltung, der nach Beendigung des Krieges der Ausbau des drahtlosen Verkehrs in Deutschland übertragen wurde, ist seitdem mit zwei neuen Organisationen an die Öffentlichkeit getreten: der drahtlose Wirtschafts-Rundspruchverkehr und der Unterhaltungs-Rundfunk sollen weiten Kreisen des deutschen Volkes die Benutzung der Radiotelegraphie, besser gesagt der Radiotelephonie, möglich machen. In richtiger Erkenntnis der Tatsache, daß die beiden Schöpfungen sich in ihren Zielen grundsätzlich voneinander unterscheiden, hat die Reichstelegraphenverwaltung ihre Organisationen gänzlich verschieden gestaltet und ihren beiderseitigen Bestimmungen anzupassen gesucht.

Der Wirtschafts-Rundspruch, der bereits durch den Erlaß der Bestimmungen vom 30. Dezember 1922 geregelt wurde, hat die Aufgabe, wirtschaftlich wichtige Nachrichten den Interessenten zu übermitteln. Entsprechend seiner Bedeutung kam für ihn eine straffe Organisation in Frage, die ihr Vorbild in der Fernsprechordnung fand.

Erst am 29. Oktober 1923 ist der Unterhaltungs-Rundfunk — zunächst versuchsweise und in beschränktem Umfang — eröffnet worden. Charakteristisch für den Unterschied gegenüber dem Wirtschafts-Rundspruch ist bereits die Tatsache, daß für den Unterhaltungs-Rundfunk keine Verordnung, sondern nur Instruktionsverfügungen vorliegen. Seine Aufgabe ist es, Vorträge künstlerischen und unterhaltenden Inhalts, Musikvorführungen und dergleichen auf drahtlos-telephonischem Wege zu verbreiten, ein Ziel, das nicht eigentlich in den Aufgabenkreis einer staatlichen Verkehrsanstalt fällt. Dabei übernimmt die Reichstelegraphenverwaltung nur eine einzige positive Aufgabe, das Aufstellen der Sender. Alle anderen positiven Aufgaben fallen bestimmten Gesellschaften, die die Nachrichten zusammenstellen und auf den Sender übertragen, oder dem Teilnehmer zu, der sich die notwendigen Anlagen selbst beschaffen muß. Dagegen sorgt die Reichstelegraphenverwaltung durch eine Reihe negativer Anordnungen dafür, naheliegenden Mißbrauch zu verhüten. Die Benutzung und der Betrieb drahtloser Sende- und Empfangsanlagen in Deutschland ist ihr alleiniges Recht, und daher für jeden anderen verboten. Sie kann aber besondere Konzessionen für den Zweck des Rundfunks erteilen, wobei ein Recht auf Erteilung einer solchen Genehmigung nicht besteht.

Durch die Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 wird mit Gefängnis bestraft, wer eine Funkanlage ohne Genehmigung der Reichstelegraphenverwaltung

errichtet oder betreibt. Die betroffenen nicht genehmigten Anlagen werden für die Reichstelegraphenverwaltung eingezogen. Die Anmeldepflicht besteht also — wie hier ausdrücklich gegenüber irreführenden Zeitungsnachrichten betont sei, für alle Apparate, auch sogenannte Defektorapparate. Auch alle Ankündigungen, Anpreisungen und Anzeigen von Empfangsapparaten in Zeitungen usw. müssen jetzt den deutlichen und ausdrücklichen Hinweis enthalten, daß die Errichtung und der Betrieb von Funksende- und Funkempfangseinrichtungen im Inlande ohne Genehmigung der Reichstelegraphenverwaltung verboten und strafbar ist. Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Rundfunkempfangsanlage sind an das zuständige Fernsprechamt zu richten. Der Antragsteller muß deutscher Reichsangehöriger sein. Ausnahmsweise können auch Angehörige solcher Länder zugelassen werden, die in der Zulassung zu ähnlichen Einrichtungen Gegenseitigkeit üben. Dazu gehören Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, England, der Niederlande und der Schweiz. Jeder Antragsteller muß jedoch dem Verkehrsamt zuverlässig bekannt sein, andernfalls hat er sich über seine Person auszuweisen. Der loseren Organisation des Unterhaltungs-Rundfunks müssen eben gewisse schärfere Bedingungen für die Auswahl der Teilnehmer gegenübergestellt werden. Aus diesem Grunde werden wohl auch Genehmigungsurkunden für Minderjährige entgegen dem bisherigen Post- und Telegraphenrecht, oder andere nicht voll geschäftsfähige Personen nicht ausgestellt. Die Genehmigung kann auch versagt werden, wenn begründeter Verdacht besteht, daß mit der Anlage Mißbrauch getrieben werden soll.

Die Genehmigung wird bisher für ein Jahr erteilt, wobei die Gültigkeitsdauer bei Genehmigungen, die im Laufe eines Vierteljahres erteilt werden, vom Beginn dieses Vierteljahres an rechnet. Auf Antrag kann die Konzession bei Ablauf auf ein Jahr erneuert werden. Bei Genehmigungen für Rundfunkempfänger, die in Orten erteilt werden oder schon erteilt worden sind, die noch nicht im Bereich eines Rundfunksenders liegen, soll die Gültigkeitsdauer der Genehmigungsurkunden erst vom Beginn des Vierteljahres an gerechnet werden, in dem ein Rundfunksender für das betreffende Gebiet in Betrieb genommen wird. Bei Nichterneuerung der Konzession muß die Empfangsanlage binnen einer von der Reichstelegraphenverwaltung festzusetzenden Frist auf Kosten des Teilnehmers beseitigt und die Genehmigungsurkunde dem Verkehrsamt, das sie ausgestellt hat, zurückgegeben werden. Die Weiterbenutzung ohne Konzessionserneuerung ist strafbar. Ebenso ist die Übertragung der Genehmigung an einen Dritten unzulässig. Bis vier Wochen von dem Inkrafttreten der Verordnung vom 8. März 1924 ab, also bis zum 16. April 1924, kann, wie schon mitgeteilt, die Genehmigung noch strafflos nachträglich beantragt werden. Die Antragsteller können ihre Anlagen bis zur Erledigung ihrer Anträge ohne Genehmigung weiterbetreiben. Die Polizei kann mit Einwilligung der Reichstelegraphenverwaltung, wenn die Genehmigung nachträglich nachgesucht wird, von der Beseitigung unbefugt errichteter oder betriebener Anlagen bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag absehen. Rundfunkteilnehmer, die mehr als eine Empfangsanlage errichten wollen, bedürfen für jede Anlage einer besonderen Genehmigung. Der Aufstellungsplatz der Empfangsanlagen kann gewechselt werden. Bei Reisen im Kraftwagen, Motorboot usw. muß der Betreffende dann stets die Genehmigungsurkunde bei sich führen.

Die Genehmigungsurkunde wird erst nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Für die Höhe der Gebühren ist die Verwendung des Empfangsapparates maßgebend. Im allgemeinen gelten die Genehmigungen nur für private Benutzung. Die Gebühr dafür betrug ursprünglich 25 Mark, ab 1. Januar 1924 60 Mark jährlich, und ist neuerdings auf 2 Mark monatlich vom 1. April 1924 ab festgesetzt worden, wobei die Einziehung nach dem Muster des Zeitungsbezugsgeldes durch das Bestellpersonal geschehen soll. Teilnehmer, die den Rundfunkempfänger gewerbsmäßig benutzen wollen, haben höhere Gebühren zu entrichten. Für öffentliche Vorführungen sind vom 1. Januar 1924 ab 600 Mark, statt ursprünglich 300 Mark, zu entrichten. Als gewerbsmäßig betriebene Anlagen gelten auch die Rundfunkempfangsanlagen, die von Herstellern von Empfangsgerät oder von Zwischenhändlern mit solchem Gerät zum Zwecke der Vorführung verkaufsfertiger Rundfunkempfangsapparate vor Kauflustigen errichtet werden. Hierfür ist die Gebühr auf 300 Mark festgesetzt worden. Dagegen gilt die Verwendung der Rundfunkempfänger in Schulen, Krankenhäusern und gewerblichen Betrieben zur Unterhaltung der Angestellten usw. nicht als gewerbsmäßig.

In dem für die Erteilung einer Genehmigung entrichteten Betrage ist die Gebühr für die Beschaffung und Übermittlung der Rundfunknachrichten, Musikvorführungen usw. bereits enthalten; sie wird der betreffenden Nachrichtengesellschaft von der Reichstelegraphenverwaltung überwiesen. Mit dem Ablauf der Konzession erlischt auch das Abonnement, dessen Ende vorher in keiner Weise, auch nicht durch Kündigung, herbeigeführt werden kann. Die Reichstelegraphenverwaltung übernimmt durch die Erteilung der Genehmigung keinerlei Gewähr für die Belieferung der Anlage mit Nachrichten oder für das gute Arbeiten des Dienstes.

Die Beschaffung der Einrichtung der Empfangsanlagen ist ausschließlich Sache der Rundfunkteilnehmer. Es dürfen für den Rundfunkempfang nur Geräte und Ersatzteile einschließlich Röhren verwendet werden, die von der Reichstelegraphenverwaltung geprüft und zugelassen worden sind und zum Zeichen dafür den Stempel der Reichstelegraphenverwaltung tragen. Eine Ausnahme bilden nur die sogenannten Detektorempfänger, die infolge ihrer beschränkten Aufnahmefähigkeit nicht gestempelt werden müssen. Dabei übernimmt die Reichstelegraphenverwaltung durch die Stempelung wiederum keinerlei Gewähr für die Güte der Apparate. Auch wird die Frage, ob bei der Herstellung der Geräte von der Lieferfirma irgendwelche ihr nicht gehörende Patente verletzt worden sind, in keiner Weise durch die Stempelung berührt. Vielmehr hat sich der Inhaber einer Rundfunkempfangsanlage wegen aller aus etwa vor-

gekommenen Patentverletzungen für ihn sich ergebenden Folgen ausschließlich an die Lieferfirma zu halten.

Durch eine Reihe von Bestimmungen sichert die Reichstelegraphenverwaltung die öffentlichen Telegraphen- und Fernsprechanlagen. Die Antennen dürfen höchstens 50 Meter lang sein. Sie sind, wenn durch sie die vorhandenen öffentlichen Telegraphen- oder Fernsprechanlagen gestört werden oder der weitere Ausbau dieser Anlagen behindert wird, auf Verlangen der Reichstelegraphenverwaltung auf Kosten der Inhaber der Genehmigungsurkunde zu verlegen. Dagegen ist die Aufstellung der Antennen und die Einholung der hierzu erforderlichen Zustimmung der Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer oder der an der überkreuzten oder benutzten Fläche sonst Beteiligten ausschließlich Sache des Teilnehmers. Magistrat und Hausbesitzer haben hier auch bereits eingegriffen und teilweise für die Errichtung von Hochantennen Gebühren verlangt, die den Verbilligungsbestrebungen der Reichstelegraphenverwaltung und der wünschenswerten Ausdehnung des Rundfunkteilnehmerkreises durch ihre Höhe (bis 250 Mark ist bekannt geworden) gerade entgegenwirken. Um Mißbrauch zu verhüten, sind Änderungen am Gerät und seinem Zubehör, Lösung etwaiger Bleiverschüsse, Zuschaltung irgendwelcher Teile, die geeignet sind, die Einstellung der Empfangswelle zu ändern, verboten. Die Aufnahme von Nachrichten anderer Funkstellen, als der von der Reichstelegraphenverwaltung bezeichneten, ist nicht gestattet. Mitgehörter fremder Funkverkehr darf weder niedergeschrieben, noch mitgeteilt oder irgendwie verwertet werden. Der Inhaber der Urkunde hat seine Empfangsanlage bei Benutzung durch andere daraufhin zu überwachen und ihre Benutzung durch Unbefugte zu verhindern. Beauftragte der Reichstelegraphenverwaltung haben das Recht, zur Prüfung die Räume und Grundstücksteile, in denen der Empfänger und sein Zubehör sich befinden, zu betreten. An polizeilichen Durchsuchungen können sie ebenfalls teilnehmen. Zuwiderhandlungen gegen die genannten Bedingungen haben die Entziehung der Genehmigung zur Folge, wobei die entrichtete Gebühr nicht zurückerstattet wird. Schließlich kann die Benutzung der Rundfunkanlagen allgemein von der Reichstelegraphenverwaltung eingeschränkt werden.

Auch die gewerbsmäßige Herstellung und der Vertrieb von Empfangsgerät für den Unterhaltungsrundfunk sind konzessionspflichtig. Die Anträge müssen an die Reichstelegraphenverwaltung gerichtet werden. Daneben werden besondere Zulassungen lediglich zum Zwischenhandel von den Oberpostdirektionen erteilt. Da spätestens am 1. Mai 1924 neue, wesentlich geänderte Bedingungen für die Zulassung zum Zwischenhandel in Kraft treten, empfiehlt es sich, Anträge bis dahin zu verschieben.

Die Beschaffung, Zusammenstellung und Übertragung der Nachrichten auf den Sender ist von der Reichstelegraphengesellschaft, wie oben bemerkt, bestimmten Gesellschaften für die einzelnen Sendestationen übertragen worden. In diesen Gesellschaften hat sich aber die Reichstelegraphenverwaltung einen maßgebenden Einfluß auf die Geschäftsführung gesichert. Es erscheint daher ausgeschlossen, daß bei der Nachrichtenübermittlung, besonders bei einer gesprochenen Zeitung, eine einseitige,

BUCHDRUCKEREI WILH. GOTTL. KORN

PROSPEKTE
sowie alle Drucksachen

zur Technischen Messe

Gediegene Ausführung!
Schnelle Lieferung!

BRESLAU I, SCHWEIDNITZER STR. 47 • TEL. R. 1454

eventuell parteipolitische Beeinflussung Platz greift. Für Breslau ist dafür nunmehr die „Schlesische Funkstunde A.-G.“ gegründet worden. Vorsitzender ist Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. L u m m e r und Direktor Major a. D. V o g t.

Zusammenfassend ist zu bemerken, daß die Reichstelegraphenverwaltung den Unterhaltungs-Rundfunk als konzessionspflichtige und konzessionierte Privattelegraphen-

anlagen im Sinne des § 3 des Reichstelegraphengesetzes von 1892 behandelt. Diese Einstellung gibt ihr die Möglichkeit, den Teilnehmern im allgemeinen freie Hand zu lassen und dadurch die Entwicklung des Unterhaltungsrundfunks zu beleben. Andererseits kann sie überall dort überwachend eingreifen, wo öffentliche Interessen gefährdet werden.

Zu den Einkommen- und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen 1924

hat der Reichsfinanzminister auf Grund des Artikels I § 6 und des Artikels XIX § 6 der zweiten Steuernotverordnung weitere

vierte Durchführungsbestimmungen

erlassen (vergl. auch „Reichsministerialblatt“ Nr. 7 vom 2. April), die wir in den wesentlichsten Punkten zum Ausdruck bringen. (Abschnitt A, der über die Einkommensteuervorauszahlung von Handwerkern sowie Personen handelt, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, ist fortgelassen.) Wir verweisen insbesondere auf Abschnitt C, der die Verpflichtung der Abgabe von Voranmeldungen für die Vorauszahlungen auf Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer ohne besondere Aufforderung behandelt.

B. Anpassung für einzelne Fälle (Korrektiv)

(vgl. „Od. W. Z.“ Nr. 45/46 S. 489 und Nr. 51/52 S. 574).

Auf Grund des Artikels I § 5 Abs. 3 der Zweiten Steuernotverordnung bestimme ich in Ergänzung der bisherigen Durchführungsbestimmungen im Benehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister folgendes:

I. Die Anweisungen im 2. Abschnitt unter G X der Ersten Durchführungsbestimmungen und unter D der Zweiten Durchführungsbestimmungen gelten auch für Handwerker und Kleingewerbetreibende. In der Natur der einzelnen Korrektivbestimmungen liegt es, daß die Anweisung im 2. Abschnitt unter G X 2 b der Ersten Durchführungsbestimmungen (Vorauszahlungen nach einem Tausendsatz des Vermögens) nur da Anwendung finden kann, wo ein erhebliches Anlagekapital vorhanden ist. Das wird bei Handwerkern und Kleingewerbetreibenden regelmäßig nicht der Fall sein.

II. Sämtliche Korrektivbestimmungen, auch die Zahlung nach einem Tausendsatz des Vermögens, können bei nicht in Körperschaftsform gekleideten Betrieben der Textilindustrie, z. B. bei reiner Spinnerei, reiner Zwirnerei, reiner Reißerei, reiner Weberei und ähnlichen Betrieben, insbesondere Anwendung finden, soweit diese Textilbetriebe mit einem erheblichen Reinbetriebsvermögen arbeiten. Dies kann auch für gemischte (mehrstufige) Betriebe gelten, wenn die Vorauszahlungen nach den Betriebseinnahmen infolge des Verhältnisses von Umsatz zu Kapital eine besondere Belastung des Betriebs bedeuten würde.

Für die Entrichtung der Vorauszahlungen nach einem Tausendsatz des Vermögens ist aber entsprechend den Ersten Durchführungsbestimmungen (2. Abschnitt G X 2) Voraussetzung,

- a) daß die Vorauszahlungen nach den Betriebseinnahmen die nach dem Vermögen zu entrichtenden Vorauszahlungen derart übersteigen, daß sie eine übermäßige Belastung des Betriebs bedeuten würden,
- b) daß der Steuerpflichtige sein Betriebsvermögen in angemessener Höhe deklariert,
- c) daß die nach dem Vermögen bemessenen Vorauszahlungen einen der Gesamtbedeutung des Steuerpflichtigen im Wirtschaftsleben voll entsprechenden Steuerbetrag darstellen.

C. Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen für die Vorauszahlungen auf Einkommen- und Körperschaftssteuer gemäß Art. 1 § 15 der 2. Steuernotverordnung

Auf Grund des § 15 Abs. 1 wird über die Abgabe von Voranmeldungen folgendes bestimmt:

I. Zur Abgabe einer Einkommensteuervoranmeldung sind ohne besondere Aufforderung verpflichtet

1. Personen, die in einem Vorauszahlungsabschnitt Einkünfte a) aus dem Betrieb eines Gewerbes einschließlich des Bergbaus,
- b) aus Grundbesitz einschließlich des Einkommens aus Vermietung und Verpachtung mit Ausnahme des Einkommens aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft,
- c) aus freien Berufen und anderer selbständiger Arbeit,
- d) aus sonstigen Einnahmen im Sinne der §§ 5, 11 E. St. G. bezogen haben

— zu a bis d: wenn die Brutto- (Roh-) Einkünfte (Betriebseinnahmen) insgesamt mehr als 500 Mk. betragen haben —,

- e) Personen, die in einem Kalendervierteljahr Bruttoarbeitslohn im Betrage von mehr als 2200 Mk. bezogen haben, sowie Personen, die in einem Kalendervierteljahr Arbeitslohn und Einkünfte der unter b, c und d bezeichneten Art bezogen haben, wenn der Bruttoarbeitslohn unter Hinzurechnung der Bruttoeinkünfte den Betrag von 2000 Mk. überstiegen hat.

2. Personen, deren Verbrauch in einem Kalendervierteljahr mehr als 2000 Mk. betragen hat, wenn die danach zu berechnenden Vorauszahlungen höher sind als die insgesamt zu entrichtenden Vorauszahlungen einschließlich der durch Abzug vom Arbeitslohn und durch Abzug vom Kapitalertrag entrichteten Steuern (§§ 4 bis 11),

3. Handelsgesellschaften, die nicht juristische Personen sind (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften usw.), für ihre Gesellschafter usw., wenn die gesamten Betriebseinnahmen im Vorauszahlungsabschnitt mehr als 500 Mk. betragen haben.

II. Zur Abgabe einer Körperschaftssteuervoranmeldung sind alle körperschaftssteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften verpflichtet, deren Brutto- (Roh-) Einkünfte (Betriebseinnahmen) in einem Vorauszahlungsabschnitt insgesamt mehr als 500 Mk. betragen haben.

III. Gemeinsames.

1. Die Voranmeldungen sind ohne besondere Aufforderung gleichzeitig mit der Entrichtung der Vorauszahlungen binnen zehn Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs (also bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober 1924 und 10. Januar 1925) bei dem zuständigen Finanzamt abzugeben.

Zu monatlichen Voranmeldungen und Vorauszahlungen (bis zum 10. Februar, 10. März 1924 usw.) sind verpflichtet

- a) Steuerpflichtige, die nach § 2 der Durchführungsbestimmungen zu Art. IV (Umsatzsteuer) der Zweiten Steuernotverordnung vom 9. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 26) zur Abgabe monatlicher Voranmeldungen und zur Leistung monatlicher Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer verpflichtet sind, insbesondere also Steuerpflichtige, die 1922 einen Umsatz von mehr als 1,5 Millionen Mark erzielt haben;
- b) Steuerpflichtige, die 1922 zwar einen steuerpflichtigen Umsatz von weniger als 1,5 Millionen Mark, aber unter Einbeziehung der umsatzsteuerfreien Geschäfte (§§ 2, 7 U. St. G.) einen Umsatz von mehr als 1,5 Millionen Mark erzielt haben.

Auch für die Einreichung der Voranmeldung auf die ^{Einkommen} Körperschaftssteuer gilt die im Art. XVIII § 1 der Zweiten Steuernotverordnung vorgesehene Schonfrist. Das Finanzamt hat bekanntzugeben, wo die Steuerpflichtigen die Voranmeldungen erhalten können (Finanzamt, Hebestelle usw.). Die Landesfinanzämter können anordnen, daß mit den ^{Einkommen} Körperschaftssteuervoranmeldungen die Voranmeldungen für die Umsatzsteuer zu verbinden sind.

3. Zur Abgabe von Voranmeldungen sind nicht verpflichtet

- a) Personen, die lediglich Einkommen aus dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder aus Kapitalvermögen bezogen haben,
- b) Personen, deren Betriebseinnahmen (Roheinkünfte) die in I 1 d und e bezeichneten Grenzen nicht übersteigen,
- c) Personen, denen ein Bescheid über Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlungen erteilt worden ist.

4. Zur Abgabe einer Voranmeldung ist außer den unter I und II Genannten jeder verpflichtet, der hierzu vom Finanzamt besonders aufgefordert wird. Das Finanzamt hat in der besonderen Aufforderung anzugeben, auf welchen Zeitabschnitt und auf welche Betriebseinnahmen, Roheinkünfte und Werbungskosten sich die Voranmeldung erstrecken soll. Das Finanzamt kann ferner verlangen, daß die Angabe auch auf den Verbrauch ausgedehnt wird. Es kann auch Steuerpflichtige zur Abgabe einer Voranmeldung über die Höhe des Verbrauchs auffordern, die eine Voranmeldung über Betriebseinnahmen (Roheinkünfte) bereits abgegeben haben.

Klebstoffe **Ambralin-Fabrik**
F. A. Wegener — Breslau 1
Tel. R. 3054, 382 u. Oels 195 (Fabr.)

D. Festsetzung der Vorauszahlungen nach Artikel 1 § 15

I. Festsetzung nach § 15 Abs. 1.

Nach § 15 Abs. 1 hat das Finanzamt den vor auszuzahlenden Betrag festzusetzen, wenn der Steuerpflichtige bis zum Ablauf der Frist, innerhalb der die Vorauszahlung zu leisten ist, eine Voranmeldung nicht abgegeben hat oder wenn die von ihm geleistete Vorauszahlung den Vorschriften der §§ 4 bis 14 nicht entspricht. Eine Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen oder eine Beanstandung ist zwar nicht ausdrücklich ausgeschlossen, aber regelmäßig nicht erforderlich.

1. Hat der Steuerpflichtige eine Voranmeldung nicht abgegeben, aber eine Vorauszahlung entrichtet, die vom Finanzamt als zutreffend angesehen wird, so ist von einer Festsetzung gemäß § 15 Abs. 1 abzusehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Vorauszahlungen, soweit dies in den Durchführungsbestimmungen zugelassen ist, nach einem Tausendatz des Vermögens entrichtet werden. Im übrigen bleibt die Befugnis des Finanzamts, in besonderen Fällen eine Voranmeldung einzufordern und gegebenenfalls einen Zuschlag nach § 170 Abs. 2 A. O. aufzuerlegen, unberührt.

2. Gibt der Steuerpflichtige eine Voranmeldung nicht ab und leistet er auch keine Vorauszahlung, so hat das Finanzamt den vor auszubehaltenden Betrag festzusetzen. Als Unterlagen für die Festsetzung sind hierbei zu verwenden:

- Die Höhe der Betriebseinnahmen im Vorauszahlungsabschnitt, vorausgesetzt, daß deren Höhe dem Finanzamt bekannt ist. Die abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen sind hierbei zu berücksichtigen; im 2. Teile Nr. 7 des Erlasses vom 20. Dezember 1923 — III U 12001 — ist angeordnet worden, daß darin sämtliche umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie Entgelte anzugeben sind.
- Das Goldeinkommen der Jahre 1920 und 1921 (vgl. GX 1 des 2. Abschnitts der Ersten Durchführungsbestimmungen). Zu beachten ist, daß von der demgemäß (vgl. GX 1c) berechneten Steuer nur der auf den Vorauszahlungsabschnitt entfallende Betrag in Frage kommt.
- Soweit dem Finanzamt die erwähnten Unterlagen (a und b) nicht zur Verfügung stehen oder keinen zutreffenden Maßstab für die Festsetzung der Vorauszahlung bilden, erfolgt die Festsetzung auf Grund einer Schätzung. Als Anhaltspunkte für die Schätzung dienen Tatsachen, die dem Finanzamt über die Höhe der Betriebseinnahmen (§§ 5, 6) oder über die Höhe der Roheinkünfte und Werbungskosten (§§ 7 bis 9) bekannt sind und allgemeine Gesichtspunkte über die Beurteilung des Betriebs oder Berufs des Steuerpflichtigen (Umfang, Zahl der Hilfspersonen, Kundenkreis, Absatzmöglichkeiten, Lage des Geschäfts, vorhandenes Vermögen u. dgl.) hierbei ist in erster Linie das bei der Umsatzsteuer vorhandene Material zu verwenden; denn es würde doppelte Arbeit bedeuten, das bei der Umsatzsteuer zielbewußt gesammelte Material außer acht zu lassen; die auf dem Gebiete der Umsatzsteuer bekannten gegebenen Vervielfältigungszahlen werden wichtige Anhaltspunkte bieten. Endlich kann auch eine Schätzung der Höhe des mutmaßlichen Verbrauchs des Steuerpflichtigen im Vergleich zu der Lebensführung anderer Steuerpflichtiger (z. B. Angestellte, Beamte) in Betracht kommen.

3. Gibt der Steuerpflichtige eine Voranmeldung ab, entspricht die danach berechnete Vorauszahlung aber nicht den Vorschriften der §§ 4 bis 14 und den erlassenen Durchführungsbestimmungen, so ist zu unterscheiden:

- Die Betriebseinnahmen oder die Einkünfte (Roheinkünfte) sind zu niedrig angegeben. In diesem Falle ist ihre Höhe zu schätzen; hierbei sind hinsichtlich des umsatzsteuerpflichtigen Teiles der Betriebseinnahmen oder Einkünfte die für die Umsatzsteuer ge-

troffenen Feststellungen oder vorgenommenen Schätzungen zu berücksichtigen.

- Die berechnete Vorauszahlung ist deshalb zu niedrig, weil der Steuerpflichtige die Bestimmungen nicht richtig angewandt hat. In diesem Falle hat die Festsetzung entsprechend den getroffenen Bestimmungen zu erfolgen.
- Die Voranmeldung und die danach entrichtete Vorauszahlung entspricht zwar den Bestimmungen, erscheint aber nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen zu gering. In diesem Falle ist vor Festsetzung der Vorauszahlung dem Steuerpflichtigen regelmäßige Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Maßgebend für die Festsetzung sind die unter Ziffer 2 bezeichneten Anhaltspunkte, insbesondere die Korrektivbestimmung unter GX 1 der Ersten Durchführungsbestimmungen (Goldeinkommen für 1920 und 1921) oder der Verbrauch des Steuerpflichtigen (4. Abschnitt der Ersten Durchführungsbestimmungen). Im einzelnen wird hier auf die erwähnten Abschnitte der Ersten Durchführungsbestimmungen verwiesen.

4. Gibt der Steuerpflichtige eine Voranmeldung nicht ab, entrichtet er aber eine Vorauszahlung, die dem Finanzamt zu niedrig erscheint, so ist gemäß vorstehender Ziffer 3 zu verfahren. Das Finanzamt ist aber nicht gehindert, den Steuerpflichtigen zunächst zur Abgabe einer Voranmeldung aufzufordern.

II. Festsetzung nach § 15 Abs. 2.

Wenn verschiedenartige Sätze in Frage kommen oder wenn die selbständige Berechnung der Vorauszahlungen aus anderen Gründen schwierig erscheint, so dürfte es im Interesse der Steuerpflichtigen, insbesondere von Kleingewerbetreibenden, liegen, wenn ihnen vom Finanzamt ein bestimmter Vorauszahlungsbetrag mitgeteilt wird. Diese Möglichkeit besteht auf Grund des § 15 Abs. 2. Das Finanzamt ist hiernach befugt, dem Steuerpflichtigen einen Bescheid über die Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlungen zu erteilen. Vor Erteilung solcher Bescheide wird das Finanzamt den Steueraussschuß, ein Mitglied desselben oder eine andere geeignete Auskunftsperson, bei Handwerkern, insbesondere Mitglieder der Innungen, zu hören haben. Als Anhaltspunkt für die Schätzung gilt das Gleiche wie unter I 3. Wird entsprechend der Vorschrift des § 15 Abs. 2 die Höhe des mutmaßlichen Verbrauchs des Steuerpflichtigen mitberücksichtigt, so ist ein Eindringen ins einzelne unter alten Umständen zu vermeiden und lediglich ein Vergleich der Lebensführung des Steuerpflichtigen mit der Lebensführung anderer Steuerpflichtiger, z. B. Arbeiter, Gesellen, Angestellte, Beamte, zu ziehen. Von dem so geschätzten Einkommen ist die Steuer dann gemäß § 7 Abs. 2 zu berechnen. Hierbei ist sowohl das Einkommen als auch der Vierteljahrsbetrag der Steuer abzurufen.

Beispiel: Das Reineinkommen eines verheirateten Kleingewerbetreibenden mit 1 minderjährigen Kind wird auf 500 Mk. im Vierteljahre geschätzt. Vorauszahlung 8 v. II. — 40 Mk. vierteljährlich.

Die Abänderung eines derartigen Vorauszahlungsbescheides für spätere Vierteljahre bleibt vorbehalten. Wird der Bescheid nicht abgeändert, so sind die Vorauszahlungen bis auf weiteres vierteljährlich zu entrichten.

Dem Steuerpflichtigen steht das Rechtsmittel der Beschwerde gegen einen derartigen Vorauszahlungsbescheid zu. Mit der Beschwerde hat er eine Voranmeldung über seine Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben im abgelaufenen Vierteljahre einzureichen.

* * *

Am 10. April 1924 sind außer den monatlichen Einkommen- und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen (berechnet nach dem Umsatz vom März) auch die vierteljährlichen Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer fällig. Zu diesen Vorauszahlungen sind verpflichtet:

- die Gewerbetreibenden (natürliche Personen und Erwerbsgesellschaften), die im Jahre 1922 weniger 1500 000 Mk. Umsatz gehabt haben, also alle diejenigen Gewerbetreibenden, die nicht zu monatlichen Vorauszahlungen verpflichtet waren;
- die freien Berufe und die Steuerpflichtigen mit Einkommen aus anderer selbständiger Arbeit;
- die Steuerpflichtigen, die Einkommen aus Grundbesitz oder sonstige Einnahmen gehabt haben; nicht hierunter fallen die Einnahmen des Eigentümers oder Pächters aus selbstbewirtschaftetem landwirtschaftlichem Grundbesitz;
- Lohnempfänger, wenn ihr Einkommen nach Abzug der Werbungskosten im letzten Vierteljahre mehr als 2200 Goldmark betragen hat.

Die Vorauszahlungen berechnen sich bei den Gewerbetreibenden nach dem Umsatz der Monate Januar bis März 1924 unter Zugrundelegung der für sie nach den Durchführungsbestimmungen festgelegten Hundertsätze, soweit nicht eine besondere Berechnungsart für einzelne Berufsgruppen zugelassen ist. Bei den freien Berufen, den Steuerpflichtigen mit Einkommen aus Grundbesitz oder sonstigem Einkommen sowie bei den Lohnempfängern (oben zu b, c und d) richtet sich die Höhe der Vorauszahlung nach dem Überschuß der Einkünfte über die Werbungskosten im Vierteljahre Januar/März 1924. Bei ihnen beträgt die Vorauszahlung für die ersten angefangenen oder vollen 2000 Goldmark

ODEON
Musik - Apparat

ODEON
Musik - Platten



ODEON
MUSIKAPPARATE * MUSIKPLATTEN
AN QUALITÄT UNÜBERTROFFEN

Odeon-Musik-Haus FELIX KAYSER
Albrechtstraße 7

des Überschusses im Kalendervierteljahr 10 v. H., vermindert um je 1 v. H. für die Ehefrau und jedes minderjährige Kind (Kinder über 17 Jahre mit eigenem Arbeitseinkommen werden nicht mitgerechnet), für die weiteren Beträge 20 v. H. Die zur vierteljährlichen Vorauszahlung Verpflichteten haben Voranmeldungen bei den zuständigen Finanzämtern abzugeben. Die Vordrucke dazu sind bei den Finanzämtern, Finanzkassen und Reichssteuerhebestellen erhältlich.

Die Vorauszahlung hat bis zum 10. April 1924 zu erfolgen (Schonfrist bis 17. April 1924.) Es haben zu zahlen die natürlichen Personen:

1. des Finanzamts Breslau-Süd:
 - a) an die Reichssteuerhebestelle A, soweit sie zu den früheren Städt. Steuerzahlstellen I und VII, b) an die Reichssteuerhebestelle B,

soweit sie zu den früheren Städt. Steuerzahlstellen V und VI, c) an die Reichssteuerhebestelle C, soweit sie zu den früheren Städt. Steuerzahlstellen VIII und IX gehörten;

2. des Finanzamts Breslau-Nord:

a) an die Finanzkasse Nord, soweit sie zu den früheren Städt. Steuerzahlstellen II, X und XI, b) an die Reichssteuerhebestelle N, soweit sie zu den früheren Städt. Steuerzahlstellen III und IV gehörten;

3. des Finanzamts Breslau-Land: an die Finanzkasse Breslau-Land.

Die Erwerbsgesellschaften haben ihre Zahlungen bei der zuständigen Finanzkasse (nicht Reichssteuerhebestelle) zu entrichten.

Umstellung der Wertpapiersteuer und Börsenumsatzsteuer auf Gold

Der Reichsfinanzminister hat mit Wirkung vom 7. April 1924 folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Das Kapitalverkehrsteuergesetz wird wie folgt geändert:

Wertpapiersteuer.

Im § 28 wird folgende neue Vorschrift als Abs. 5 hinzugefügt:
„(5) Ist der Wert des Gegenstandes in Reichsmark ausgedrückt, so ist er für die Berechnung der Steuer nach dem für Reichssteuern geltenden Goldumrechnungssatz in Goldmark umzurechnen.“

§ 29 erhält folgende Fassung: (1) Die Steuer beträgt für je zehn Goldmark oder einen Bruchteil dieses Betrags:

- a) bei Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Körperschaften städtischer oder ländlicher Grundbesitzer, inländischer Grundkredit- und Hypothekenbanken, inländischer Schiffspfandbrief- und Schiffsbeleihungsbanken, inländischer Siedlungsgesellschaften, inländischer Eisenbahngesellschaften, der zur einheitlichen Erfüllung von wasserwirtschaftlichen Aufgaben errichteten Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der im § 4 Abs. 1 zu b) bezeichneten Gesellschaften, sofern die Schuld- und Rentenverschreibungen mit staatlicher Genehmigung ausgegeben sind 0,05 Goldmark;
- b) bei den Schuld- und Rentenverschreibungen ausländischer Staaten, Gemeinden und Gemeindeverbände 0,20 Goldmark;
- c) bei den anderen Schuld- und Rentenverschreibungen 0,40 Goldmark;
- d) bei den übrigen Wertpapieren 0,75 Goldmark.

(2) Die Steuer ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.
(3) Die Steuer beträgt mindestens zehn Goldpfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle zehn Goldpfennig aufzurunden.

(4) Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Schuldverschreibungen inländischer gemeinnütziger Gesellschaften und Genossenschaften zur Förderung des Kleinwohnungsbaus der Steuer des Abs. 1 zu a) unterliegen.

Börsenumsatzsteuer

Im § 50 wird folgende neue Vorschrift als Abs. 6 hinzugefügt:
„(6) Ist der Preis oder der Wert des Gegenstandes in Reichsmark ausgedrückt, so ist er für die Berechnung der Steuer nach den für Reichssteuern geltenden Goldumrechnungssatz in Goldmark umzurechnen.“

§ 52 erhält folgende Fassung: (1) Die Steuer beträgt für je 100 Goldmark oder einen Bruchteil dieses Betrags:

	I für Händler- geschäfte Goldmark	II für Kunden- geschäfte Goldmark	III für Privat- geschäfte Goldmark
a) bei Schuldverschreibungen des Reichs und inländischer Gemeinden (Gemeindeverbände), die während des Krieges 1914/20 ausgegeben sind	0,01	0,02	0,05
b) bei den übrigen Schuld- und Rentenverschreibungen des Reichs und inländischer Gemeinden (Gemeindeverbände), sowie bei den Schuld- und Rentenverschreibungen der Länder und inländischer Gemeindekreditanstalten,			
1. soweit sie auf Reichsmark lauten	0,02	0,04	0,10
2. soweit sie als wertbeständig gelten	0,04	0,08	0,20
3. soweit sie auf ausländische Währung lauten	0,20	1,20	2,50
c) bei Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Körperschaften städtischer oder ländlicher Grundbesitzer, inländischer Grundkredit- und Hypothekenbanken, inländischer Schiffspfandbrief- und Schiffsbeleihungsbanken, inländischer Schiffspfandbrief- und Schiffsbeleihungsbanken, inländischer Siedlungsgesellschaften sowie inländischer Eisenbahngesellschaften und inländischer Gesellschaften, die dem Bau oder Betriebe von Wasserstraßen dienen, sofern die Schuld- und Rentenverschreibungen mit staatlicher Genehmigung ausgegeben sind,			
1. soweit sie auf Reichsmark lauten	0,03	0,06	0,15
2. soweit sie als wertbeständig gelten	0,06	0,12	0,30
3. soweit sie auf ausländische Währung lauten	0,40	1,50	3,00
d) bei nicht unter a bis c fallenden inländischen Schuld- und Rentenverschreibungen sowie bei sämtlichen ausländischen Schuld- und Rentenverschreibungen,			
1. soweit sie auf Reichsmark lauten	0,05	0,20	0,50
2. soweit sie als wertbeständig gelten	0,10	0,40	1,00
3. soweit sie auf ausländische Währung lauten	0,40	1,50	3,00
e) bei ausländischen Banknoten, ausländischem Papiergeld und ausländischen Geldsorten	0,20	1,20	2,50
f) bei ausländischen Zahlungsmitteln, die nicht unter e fallen	0,02	0,20	0,50
g) bei Waren	0,04	0,04	0,04

(2) Ist der Wert des Gegenstandes nicht höher als 100 Goldmark, so beläuft sich die Steuer für je zehn Goldmark oder einen Bruchteil dieses Betrages auf ein Zehntel der im Abs. 1 aufgeführten Beträge. Die Steuer beträgt mindestens zehn Goldpfennige. Höhere Steuerbeträge sind auf volle zehn Goldpfennige aufzurunden.

Benzin
Benzol
Treiböl
Petro-
leum

Autoöle / Maschinenöle

KLINDWORTH & Co.

Breslau 2, Tauentzienstr. 27

Tel. Ring 1006, 4109, 8075.
Verlangen Sie Offertel

(3) Als wertbeständig gelten inländische Schuld- und Rentenverschreibungen, wenn in ihnen die Zahlung einer Geldsumme versprochen wird, deren Höhe nicht durch Angabe eines festen Betrags, sondern durch Bezeichnung des Maßstabs bestimmt ist, nach dem der geschuldete Geldbetrag zu errechnen ist. Das gleiche gilt, wenn in der Schuld- oder Rentenverschreibung eine andere Leistung versprochen wird, der Schuldner aber sich durch Zahlung eines Geldbetrags befreien kann, dessen Höhe durch Bezeichnung des Berechnungsmaßstabs bestimmt ist. Als wertbeständig gelten auch auf ausländische Währung lautende Schuld- und Rentenverschreibungen, falls die ausländische Währung lediglich den Maßstab für die Berechnung des Kapitals und der Zinsen oder der Rente bildet.

§ 53 erhält folgende Fassung: (1) Die Steuer beträgt bei Aktien, Genussscheinen und Anteilen im Sinne des § 35 Abs. 1 zu a) sowie bei Bezugsrechten für je zehn Goldmark oder einen Bruchteil dieses Betrags:

für Händlergeschäfte	0,04 Goldmark
für Kundengeschäfte	0,15 „
für Privatgeschäfte	0,30 „

(2) Die Steuer beträgt bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens drei Goldmark, im übrigen mindestens zehn Goldpfennige. Höhere Steuerbeträge sind auf volle zehn Goldpfennige aufzurunden.

§ 55 erhält folgende Fassung: Ist bei Händlergeschäften, die im Ausland abgeschlossen sind (§ 41 Abs. 2, 3), der eine Vertragsteil Inländer, so wird nur die Hälfte der Steuer erhoben. Die Steuer beträgt mindestens zehn Goldpfennige. Höhere Steuerbeträge sind auf volle zehn Goldpfennige aufzurunden.

Im § 57 erhält Satz 3, 4 folgende Fassung: „Die Steuer beträgt mindestens zehn Goldpfennige. Höhere Steuerbeträge sind auf volle zehn Goldpfennige aufzurunden.“

Im § 59 erhält Abs. 4 folgende Fassung: „(4) Die weitere Steuer beträgt mindestens zehn Goldpfennige. Höhere Steuerbeträge sind auf volle zehn Goldpfennige aufzurunden.“

§ 60 erhält folgende Fassung: Wenn unter § 35 Abs. 1 zu a) oder b) fallende Gegenstände derselben Gattung im Arbitrierverkehr an einem inländischen oder ausländischen Börsenplatz gekauft und an einem anderen verkauft sind oder umgekehrt, so ermäßigt sich die auf den Arbitrageur entfallende Hälfte der Steuer auf 0,025 Goldmark für je 1000 Goldmark oder einen Bruchteil dieses Betrags, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen innerhalb vier aufeinanderfolgender Börsentage abgeschlossen sind. Die Steuer beträgt mindestens zehn Goldpfennige. Höhere Steuerbeträge sind auf volle zehn Goldpfennige aufzurunden.

Im § 61 wird im Abs. 1 der Satz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt: „Die Steuer beträgt für je 100 Goldmark oder einen Bruchteil dieses Betrages drei Goldmark“; hinter Abs. 4 folgende neue Vorschrift als Abs. 5 hinzugefügt: „(5) Ist der Wert des Bezugsrechts in Reichsmark ausgedrückt, so ist er für die Berechnung der Steuer nach dem für Reichssteuern geltenden Goldumrechnungssatz in Goldmark umzurechnen“.

Artikel II.

§ 1. Bei Schuld- und Rentenverschreibungen des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die auf ausländische Währung lauten, ermäßigt sich die Steuer auf die nach § 52 Abs. 1 zu b) Nr. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes für wertbeständige Schuld- und Rentenverschreibungen geltenden Sätze, wenn der Reichsminister der Finanzen für den einzelnen Fall die Schuld- und Rentenverschreibungen den als wertbeständig geltenden gleichgestellt hat.

§ 2. (1) Soweit ausländische Zahlungsmittel der im § 52 Abs. 1 zu f) des Kapitalverkehrsteuergesetzes bezeichneten Art im Arbitrierverkehr an einem ausländischen Börsenplätze gekauft und an einem anderen ausländischen Börsenplätze verkauft sind oder umgekehrt und die einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen innerhalb zweier aufeinanderfolgender Börsentage abgeschlossen sind, so ermäßigt sich die Steuer bei Händlergeschäften auf 0,01 Goldmark für je 100 Goldmark oder einen Bruchteil dieses Betrags. Die Steuer beträgt mindestens zehn Goldpfennige. Höhere Steuerbeträge sind auf volle zehn Goldpfennige aufzurunden.

(2) Das gleiche gilt für Händlergeschäfte, soweit die ausländischen Zahlungsmittel der im § 52 Abs. 1 zu f) bezeichneten Art an einem ausländischen Börsenplätze nach den Geschäftsbedingungen (der Usance) eines anderen ausländischen Börsenplatzes gekauft oder verkauft werden.

(3) Die Anwendung der Abs. 1, 2 ist von der entsprechenden Innehaltung der Förmlichkeiten des § 191 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz abhängig.

§ 3. Von der Börsenumsatzsteuer sind befreit:

- Anschaffungsgeschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld oder ausländische Geldsorten, sofern der Wert des Gegenstandes nicht mehr als 20 Goldmark beträgt;
- Anschaffungsgeschäfte, die die Abgabe von auf ausländische Währung lautenden Zahlungsmitteln an die Reichsbank oder an die Devisenbeschaffungsstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, zum Gegenstande haben;
- Anschaffungswerte, bei denen sich der Käufer einer Ware verpflichtet, dem Verkäufer als Gegenleistung für die Warenlieferung ausländische Zahlungsmittel zu verschaffen, falls die Ware durch den Verkäufer aus dem Ausland eingeführt und von ihm unmittelbar dem Käufer geliefert wird. Die Vergünstigung gilt nicht für Anschaffungsgeschäfte, die verboten sind.

Artikel III.

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

- Verordnung über die Börsenumsatzsteuer nach Inkrafttreten des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 6. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 922);
- Zweite Verordnung über die Börsenumsatzsteuer vom 1. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 162);
- Dritte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Befreiung von der Devisenumsatzsteuer für Zeichner von Dollarschatzanweisungen) vom 8. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 166);
- Vierte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Steuerbefreiung der Devisenumsätze beim ersten Warenumsatz nach der Einfuhr) vom 19. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 302);
- Fünfte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Steuer bei Umsätzen von Aktien, wertbeständigen Papieren und ausländischen Zahlungsmitteln) vom 14. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I Seite 615);
- Sechste Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Erhöhung der Bezugsrechtsteuer) vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I Seite 728);
- Siebente Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Erhöhung der Steuer bei Umsätzen von Aktien, Valutaobligationen und ausländischem Geld) vom 3. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 759);
- Achte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Erhöhung der Steuer bei Händlergeschäften über Aktien und ausländische Obligationen) vom 29. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1035).

Gesetzgebung u. Verwaltung

Zur Aufstellung der Goldbilanzen

Im Auftrage der Handelskammer zu Berlin und unter Mitwirkung von Angehörigen der Spitzenverbände von Handel und Industrie wird ein ausführlicher Kommentar über die Aufstellung der Goldbilanz herausgegeben werden. Der Kommentar, dessen Vorwort der Präsident der Handelskammer zu Berlin schreiben wird, wird insbesondere die aktienrechtlichen Probleme und die Zweifelsfragen der kaufmännischen Praxis, die sich bei Aufstellung der Goldbilanz ergeben, berücksichtigen. Der Kommentar wird bei dem Verlag für Politik und Wirtschaft, Berlin SW. 48, Besselstraße 21, erscheinen, worauf Interessenten schon jetzt hingewiesen seien.

Die Tumultschädenregelung

Die Reichsregierung hat unter dem 29. März 1924 auf Grund des § 64 der dritten Steuernotverordnung zur Durchführung des § 42 Abs. 2 N. 7 eine Verordnung zur Überleitung der Tumultschädenregelung auf die Länder erlassen (abgedruckt im RGBl. I Nr. 27.)

Es handelt sich in diesem § 42 u. a. um die Aufgaben der Wohlfahrtspflege die den Ländern zugewiesen werden, darunter auch die Leistungen nach dem Tumultschädengesetz vom 12. Mai 1920. Die neue Verordnung bewirkt nun allerdings nicht nur eine Überleitung der Tumultschädenregelung auf die Länder, sondern sie führt in erheblichem Maße eine sachliche Umgestaltung des Tumultschädengebietes herbei. Nach dem Reichsgesetz vom 12. Mai 1920 wurden auch Schäden an Leib und Leben ersetzt. Dies ist in der neuen Verordnung fortgefallen. Ersetzt werden also von nun an nur Tumultschäden. Auch hierfür ist ein Anspruch auf Entschädigung nicht schon, wie nach dem früheren Gesetze, gegeben, wenn ohne die Entschädigung das Fortkommen des Betroffenen unbillig erschwert sein würde, sondern nur dann, wenn das wirtschaftliche Bestehen des Betroffenen gefährdet ist; außerdem darf die Entschädigung 75 Prozent nicht überschreiten.

Gustav

KNAUER

**Spedition
Möbeltransport
Speicherel
Breslau, Friedrich-Karl-Str. 21**

Der eigentlichen Durchführung des oben erwähnten § 42 der dritten Steuernotverordnung dient die Bestimmung, daß das Reich, das bisher die zur Befriedigung der Ansprüche notwendigen Mittel zur Hälfte zu tragen hatte, nunmehr aus der Reihe der Ersatzpflichtigen überhaupt ausscheidet. Die Mittel müssen jetzt aufgebracht werden; zu zwei Drittel vom Land, in dem der Schaden entstanden ist, und ein Drittel von der beteiligten Gemeinde.

Aufhebung der Zwangswirtschaft für die zuckerverarbeitenden Gewerbe

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung über Zucker vom 9. Oktober 1923 ist der Bezug und die Verwendung von Zucker zur gewerblichen Herstellung von Marmelade, Obstkonserve, Kunsthonig, Schokolade, Süßigkeiten, Branntwein und branntweinhaltigen Getränken sowie Schaumwein und schaumweinähnlichen Erzeugnissen von der Erteilung einer besonderen Erlaubnis abhängig. Nunmehr sind durch eine Verordnung mit Wirkung vom 15. April die besonderen Vorschriften über die Beschränkung der Zuckerverarbeitung aufgehoben worden. Von diesem Zeitpunkt an unterliegt also der Bezug und die Verwendung von Zucker zur gewerblichen Herstellung der obengenannten Erzeugnisse keinen Beschränkungen mehr.

Das Preuß. Staatskommissariat für Volksernährung

ist am 1. April 1924 aufgelöst worden. Mit dem gleichen Zeitpunkt gehen die Aufsicht über die Preisprüfungsstellen wie überhaupt das Preisprüfungswesen auf den Minister des Innern, die übrigen Geschäfte des Staatskommissariats für Volksernährung auf den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, über.

Zum Gesetz über wertbeständige Hypotheken

Der Londoner Goldpreis beträgt ab 2. April:

für eine Unze Feingold 95 sh 11 pence.

für ein Gramm Feingold demnach 37,0055 pence.

Dieser Preis gilt bis einschließlich des Tages, der einer im „Reichsanzeiger“ erfolgten Neuveröffentlichung vorausgeht.

Steuerwesen

Zur Dritten Steuernotverordnung

hat das Preußische Staatsministerium unter dem 1. April 1924 gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem ständigen Ausschuß des Landtages folgende Ausführungsverordnung mit Gesetzeskraft erlassen (vergl. „Preuß. Ges.-Samml.“ Nr. 25):

Hauszinssteuer

§ 1. Zur Durchführung des Geldentwertungsausgleichs wird im Zusammenhange mit der Regelung des Mietwesens von den in Preußen belegenen bebauten Grundstücken, die nicht dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, vom 1. April 1924 ab eine besondere Steuer (Hauszinssteuer) erhoben, die zur Förderung der Neubautätigkeit und zur Deckung der durch die dritte Steuernotverordnung des Reiches notwendig gewordenen Ausgaben, insbesondere für Aufgaben der Wohlfahrtspflege (§ 42 der dritten Steuernotverordnung), verwendet werden soll.

§ 2. (1) Die Steuer beträgt 400 vom Hundert der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzssaml. S. 29) und seiner Abänderungen verlangten vorläufigen Steuer vom Grundvermögen.

(2) Die Hälfte des Einkommens ist für die Neubautätigkeit zu verwenden, je ein Viertel fließt dem Lande und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zur Deckung der übrigen in dem § 1 genannten Ausgaben zu.

(3) Bei Grundstücken, die am 1. Juli 1914 mit dinglichen privatrechtlichen Lasten nicht oder mit nicht mehr als 20 vom Hundert des Wertes belastet waren, ist die Steuer auf Antrag um ein Viertel herabzusetzen. Ist das Gebäude erst nach dem 1. Juli 1914 fertiggestellt worden, so tritt an Stelle dieses Tages der Zeitpunkt der Fertigstellung.

§ 3. (1) Die Steuer vermindert sich auf Antrag um die laufende Geldverpflichtung, die sich ergibt aus einer am 13. Februar 1924 auf dem Grundstücke ruhenden privatrechtlichen wertbeständigen Last gemäß der Reichsverordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 231) oder dem Reichsgesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) oder aus einer zum gleichen Zeitpunkt auf dem Grundstücke ruhenden Reallast, bei der die in Geld zu entrichtende wiederkehrende Leistung nach einem wertbeständigen Maßstabe im Sinne des genannten Reichsgesetzes bestimmt ist.

(2) Entsprechendes gilt für laufende Geldverpflichtungen aus einer auf Grund des Reichsgesetzes über das Zusatzabkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 284)

Rundfunk-
Unterhaltungs-
Apparate

RADIO

Schlesische
Telefon-
Gesellschaft

Breslau I, Poststraße 6
Fernsprecher Ohle 73 15

Liegnitz, Gartenstr. 12
Fernsprecher 24 79

Radio-Abteilung Kaiser-Wilhelm-Str. 5/7

aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschild. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören auch Rücklagen, die zur Abtragung der Frankengrundschild angesammelt werden. Der Finanzminister bestimmt, bis zu welcher Höhe Rücklagen als angemessen anzusehen sind.

§ 4. Die Steuer vermindert sich auf Antrag um die laufende Geldverpflichtung, die sich daraus ergibt, daß eine auf dem Grundstücke ruhende nicht wertbeständige Last nach den Vorschriften des Artikels 1 der dritten Steuernotverordnung des Reichs aufgewertet wird. Dabei bleibt eine über 15 vom Hundert des Goldmarkbetrags hinausgehende Aufwertung außer Betracht. Die laufende Geldverpflichtung wird nur insoweit berücksichtigt, als ihre Erfüllung nach § 5 der dritten Steuernotverordnung des Reichs verlangt werden kann.

§ 5 (1) Der Jahresbetrag der nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung zu berücksichtigenden laufenden Geldverpflichtungen wird nach näherer Bestimmung des Finanzministers auf die monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge gleichmäßig verteilt.

(2) Bei Gesamthypotheken (§ 1132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind die Minderungen gemäß §§ 3 und 4 auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnisse des ungeminderten Steuerbetrags zu verteilen.

§ 6. (1) Neubauten und durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Gebäudeteile sind von der Steuer befreit, wenn der Bau nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist.

(2) Die näheren Vorschriften über die Besteuerung der mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführten Neu-, Um- und Einbauten und die Belastung der mit derartigen Neubauten besetzten Grundstücke mit einer Grundschild gemäß § 29 der dritten Steuernotverordnung des Reichs werden von den zuständigen Ministern getroffen. Diese Vorschriften sind dem Landtage vorzulegen und auf sein Verlangen abzuändern oder außer Kraft zu setzen.

§ 7. (1) Die Vorschriften des § 2 Abs. 3, der §§ 3 bis 14, des § 15 Abs. 1 und der §§ 16, 17 und 20 des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzssaml. S. 29) in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1923 (Gesetzssaml. S. 478) und des Gesetzes vom 28. Februar 1924 (Gesetzssaml. S. 119) finden auf die Hauszinssteuer sinngemäß Anwendung.

(2) Die Steueraussschüsse und die Berufungsausschüsse für die Steuer vom Grundvermögen sind auch im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren für die Hauszinssteuer zuständig.

(3) Eines besonderen Veranlagungsbeschlusses für die Hauszinssteuer bedarf es nicht. Der 15. April 1924 gilt als Tag der Zustellung des Veranlagungsbescheids im Sinne des § 231 der Reichsabgabenordnung. Wird dem Steuerpflichtigen ein Veranlagungsbescheid mitgeteilt, so beginnt die Frist zur Einlegung des Einspruchs erst mit Ablauf des Tages der Mitteilung.

(4) Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Hauszinssteuer dürfen nicht damit begründet werden, daß die zugrundegelegte vorläufige Steuer vom Grundvermögen unrichtig veranlagt sei.

§ 8. (1) Anträge gemäß § 2 Abs. 3 und den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind beim Vorsitzenden des Steueraussschusses anzubringen. Gegen seine Entscheidung finden die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Veranlagung statt.

(2) Der Finanzminister kann für die Anbringung der Anträge Fristen vorschreiben.

§ 9. Die Erhebung der Steuern gemäß den §§ 1 bis 8 dieser Verordnung endet mit dem im § 32 Abs. 1 der dritten Steuernotverordnung des Reichs angegebenen Zeitpunkte.

Der II. Abschnitt der Verordnung bringt Abänderungen zum Finanzausgleichsgesetz vom 30. Oktober 1923, insbesondere Bestimmungen über die Verteilung der durch die Hauszinssteuer aufgebracht Beträge.

Verlängerung der Frist für die Vermögenssteuererklärung

Aus dem Reichsfinanzministerium wird mitgeteilt: Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die diesmal die Ausfüllung der Vermögenssteuererklärung den Landwirten im Hinblick auf die Berichtigung der Wehrbeitragswerte und den Gewerbetreibenden im Hinblick auf die Umstellung der Bewertung in Goldmark bereitet, ist die Frist zur Abgabe der Vermögenssteuererklärung bis zum 30. April 1924 verlängert worden. Es kann nunmehr erwartet werden, daß die Steuererklärungen mit der durch die Finanzlage des Reiches dringend gebotenen Gewissenhaftigkeit ausgefüllt und richtig eingereicht, sowie daß die mit der Steuererklärung fälligen Beträge unmittelbar nach Fertigstellung der Steuererklärung entrichtet werden.

Bewertung von G. m. b. H.-Anteilen in der Vermögenssteuererklärung

Nach der mit dem Steuererklärungsformular verbundenen Anleitung zur Ausfüllung der Steuererklärungen zu Ziffer 5c sind Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstige Geschäftseinlagen, z. B. Einlagen als stiller Gesellschafter, mit dem Verkaufswert am 31. Dezember 1923 zu bewerten.

Diese Anleitung kann dahin mißverstanden werden, daß die Geschäftsanteile usw. stets mit ihrem vollen Wert in die Vermögenssteuererklärung einzusetzen sind. Soweit es sich jedoch um Anteile an inländischen Erwerbsgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 3, d. h. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nicht rechtsfähige Berggesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist, handelt, sind diese Anteile und von solchen Gesellschaften ausgegebene Genußscheine beim Eigentümer der Anteile oder Genußscheine nur mit der Hälfte des Wertes einzusetzen. G. m. b. H.-Anteile sind somit lediglich mit dem halben Steuerkurswert oder Verkaufswert einzusetzen.

Weitere Steuerkurse zur Vermögenssteuer 1924

sind im „Reichsanzeiger“ Nr. 85 veröffentlicht worden. Außerdem enthält diese Nummer eine ganze Anzahl von Berichtigungen zu der am 26. Februar 1924 von ihm veröffentlichten Steuerkursbeilage.

Die Bewertung der Grundstücke zur Vermögenssteuer 1924

Nach den Durchführungsbestimmungen zur Vermögenssteuer 1924 und den dazu ergangenen Erläuterungen (siehe „Ostdeutsche Wirtschaftszeitung“ Nr. 51/52 Seite 567 und 3. Jahrgang Nr. 1 Seite 3) sind Grundstücke, soweit sie nicht zum gewerblichen Betriebsvermögen gehören, grundsätzlich mit dem Wehrbeitragswert abzüglich gewisser Abschläge, Grundstücke, die zum gewerblichen Betriebsvermögen gehören, grundsätzlich als Anlagekapital, d. h. mit einem fingierten Anschaffungspreise am 31. Dezember 1913 abzüglich prozentualer Absetzungen nach Lebensdauer und tatsächlicher Benutzungsdauer zu bewerten. Diese Bewertungsarten führen bei einzelnen Grundstücken unzweifelhaft zu einer Überwertung gegenüber dem tatsächlichen gemeinen Wert am 31. Dezember 1923.

Es ist daher die Frage von Interesse, ob die in den Durchführungsbestimmungen für Grundstücke gegebenen Bewertungsrichtlinien unbedingt bindend sind, oder ob die Grundstücke nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des § 15 des Vermögenssteuergesetzes in Verbindung mit §§ 137—139 sowie § 152 der Reichsabgabenordnung, d. h. nach dem gemeinen Wert oder dem Ertragswert, bewertet werden dürfen, wenn diese Bewertung niedriger sein würde. Diese Frage ist bereits von namhaften Steuerjuristen in dem den Steuerpflichtigen günstigen Sinne dahin beantwortet worden, daß der geringere gemeine oder Ertragswert zugrunde gelegt werden dürfte. Da die Frage jedoch, wie bekannt geworden ist, von einigen Finanzbehörden bereits im umgekehrten Sinne beantwortet worden ist, empfiehlt es sich für die Steuerpflichtigen, die einen geringeren Wert als den nach den neuen Bewertungsrichtlinien für ihre Grundstücke ansetzen wollen, nicht diesen geringeren Wert stillschweigend zur Anwendung zu bringen. Es ist vielmehr in solchem Falle anzuraten, das Finanzamt in der Steuererklärung oder in einer besonderen Anlage dazu auf die gewählte geringere Bewertung ausdrücklich hinzuweisen, um dem Vorwurf einer beabsichtigten Steuerhinterziehung vorzubeugen. Sollten die Finanzämter alsdann die geringere Bewertung nicht anerkennen und die Grundstücke entsprechend den Bewertungsrichtlinien in den Durchführungsbestimmungen höher bewerten, so bleibt es den Steuerpflichtigen überlassen, hiergegen mit den ordentlichen Rechtsmitteln vorzugehen. Schlimmstenfalls kann Ermäßigung der Steuern auf Grund der all-

gemeinen Härtebestimmungen der Reichsabgabenordnung (§ 108) beantragt werden.

Da die ganze Frage abweichender Grundstücksbewertung naturgemäß von allgemeinem Interesse für die Veranlagung im gesamten Deutschen Reiche ist, hat die Handelskammer Breslau an zuständiger Stelle angeregt, eine sofortige authentische Klärung durch den Reichsminister der Finanzen herbeizuführen.

Steuerliche Ungerechtigkeiten ergeben sich ferner aus der Tatsache, daß

Hypothekenschulden

nur mit ihrem in Goldmark umgerechneten Papiernennbetrag vom steuerpflichtigen Vermögen in Abzug gebracht werden dürfen, auch wenn später eine Aufwertung der Hypotheken nach der dritten Steuernotverordnung eintreten hat. Bei kleineren Vermögen, die mit hohen Hypotheken belastet sind, kann das unter Umständen eine ganz unerträgliche steuerliche Überbürdung herbeiführen. Die Handelskammer Breslau ist auch in dieser Angelegenheit an zuständiger Stelle vorstellig geworden.

Die Umsatzsteuerumrechnungssätze

auf Goldmark für den Monat März 1924 sind wie folgt festgesetzt worden:

1. bei ausschließlich wertbeständiger Buchführung in den nachstehend genannten ausländischen Zahlungsmitteln.

Lfd. Nr.	Staat	Einheit	Goldmark
1	England	1 Pfund Sterling	18,10
2	Holland	100 Gulden	155,75
3	Schweiz	100 Franken	73,20
4	Vereinigte Staaten von Nordamerika	100 Dollar	420,—

Werden andere Zahlungsmittel vereinnahmt, so sind sie zum jeweiligen Tageskurs der Berliner Börse in die Währung umzurechnen, in der die Bücher geführt werden.

2. Bei nicht wertbeständiger Buchführung gemäß § 32a Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes
 - a) Papiermark: 1 Billion = 1 Goldmark,
 - b) ausländische Zahlungsmittel:

Lfd. Nr.	Staat	Einheit	Goldmark
1	England	1 Pfund Sterling	18,10
2	Holland	100 Gulden	155,75
3	Schweiz	100 Franken	73,20
4	Vereinigte Staaten von Nordamerika	100 Dollar	420,—
5	Belgien	100 Franken	16,40
6	Bulgarien	100 Lewa	3,20
7	Dänemark	100 Kronen	66,10
8	Finnland	100 finnische Mark	10,60
9	Frankreich	100 Franken	19,85
10	Italien	100 Lire	18,10
11	Jugoslawien	100 Dinar = 400 Kronen	5,55
12	Norwegen	100 Kronen	57,15
13	Deutsch Österreich	100 000 Kronen	6,20
14	Portugal	100 Eskudo	13,30
15	Rumänien	100 Lei	2,30
16	Schweden	100 Kronen	110,75
17	Spanien	100 Peseten	53,40
18	Tschechoslowakei	100 Kronen	12,30
19	Ungarn	100 000 Kronen	6,40
20	Japan	100 Yen	182,30
21	Argentinien	100 Papierpeso	142,—
22	Brasilien	100 Milreis	49,30

Erbschaftsteuer

Die Durchführungsbestimmungen über die Bewertung des Vermögens und die beschleunigte Entrichtung bei der Erbschaftsteuer (Art. III der zweiten Steuernotverordnung) sind unter dem 28. März 1924 erschienen und u. a. im Reichsministerialblatt Nr. 18 zum Abdruck gelangt.

Die Essigsäuresteuer

beträgt seit 1. April 1924 für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure 49,35 Goldmark; für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 74 Goldmark für den Doppelzentner wasserfreier Säure.



Josef Salomon
Mechan. Strumpfabrik, Breslau 1
 Ohlauer Straße 9, 2. Hof II — Fernsprecher Amt Ohle Nr. 5841

**Wollwaren- und
Trikotagen-Großhandlung**

Ein- und Ausfuhr-Bestimmungen

Neue Einfuhrbestimmungen für das besetzte Gebiet

Die Handelskammer zu Düsseldorf teilt mit, daß nach einer Verfügung des leitenden Zollausschusses bei der Interalliierten Rheinlandkommission außer den bekannten Warengattungen neuerdings auch Kaffee und Kolonialwaren (Tarifnummer 61—67), Fahrräder (Tarifnummer 916) und Fahrzeugbereifung und Schläuche aus Kautschuk (Tarifnummer 578) beim Versand in Postpaketen vom unbesetzten ins besetzte Gebiet der Verzollung nach dem Normaltarif unterliegen. Einheitszolltaxe nach dem Gewicht gelangt also für die genannten Gegenstände nicht mehr zur Anwendung. Die Einfuhr von Alkohol in jeder Form (auch Essenzen) vom unbesetzten ins besetzte Gebiet ist untersagt. Derartige Sendungen werden beschlagnahmt.

* **Ausfuhrbewilligungen für russische Rauchwaren** werden seit dem 21. März bis auf weiteres nicht mehr erteilt, weil in der letzten Zeit infolge des (trotz verschiedener organisatorischer Experimente) noch immer uneinheitlichen Vorgehens der Exportorganisationen der S. S. S. R. auf den Auslandsmärkten, insbesondere Amerikas, die Preise für russische Rauchwaren stark gesunken sind.

Zölle

Zollfreiheit für saarländische und luxemburgische Erzeugnisse

Nach einem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 28. März 1923 könnten saarländische und luxemburgische Erzeugnisse auch dann zollfrei gelassen werden, wenn die Voraussetzung der unmittelbaren Einfuhr über die Grenze des Saargebiets bezw. Luxemburgs gegen Deutschland nicht erfüllt war. Allerdings müssen die Waren vor dem 1. Mai zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet und gestellt werden. Von da ab wird die Vergünstigung wieder aufgehoben.

Das italienische Goldzollaufgeld ist für die vom 7. bis 13. April einschließlich laufende Woche auf 342 Prozent herabgesetzt worden von 349 Prozent in der Vorwoche, so daß nunmehr für 100 Goldlire Zoll 442 Papierlire (Vorwoche 449) zu entrichten sind.

* **Der spanische Goldzollzuschlag** in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold ist für den Monat April d. J. auf 53,06 Proz. festgesetzt worden, was somit gegen-

über den Sätzen des März: 51,34 Proz.; Februar: 50,59 Proz. und Januar d. J.: 47,62 Proz. eine stetige Erhöhung bedeutet. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des immer noch in Anwendung kommenden „Valutazollzuschlages“ auf deutsche Waren dient, ist für den Monat April auf 1,791 pro Billion festgesetzt worden gegenüber 1,778 für die Billion Reichsmark im vorigen Monat.

* **Neue polnische Ausfuhrgebühren für Holz.** Das polnische Finanzministerium gibt die bis auf Widerruf geltende Höhe der nachstehenden Ausfuhrgebühren bekannt: Für Nadelholz $2\frac{1}{2}$ Schilling für 1 cbm Bauholz, 2 Schilling für 1 cbm Telegraphenstangen aller Art, Grubenholz und Schleifholz; für Espenholz 10 Schilling für 1 cbm, jedoch werden die Ausfuhrbewilligungen nur unter der Bedingung erteilt, daß der ganze Erlös in fremder Valuta an die Polnische Landesdarlehenskasse abgeführt wird; für unbearbeitetes Bauholz 5 Schilling für 1 cbm.

* **Für den Veredelungsverkehr von Halbfabrikaten**, die nach Rußland kommen und dann wieder nach Westeuropa exportiert werden, soll, wie das Volkskommissariat für Außenhandel und das Kommissariat für Volkswirtschaft übereingekommen sind, kein Zoll erhoben werden.

* **Neue rumänische Ausfuhrtaxen.** Das rumänische Amtsblatt vom 18. v. M., Nr. 60, veröffentlicht folgendes Dekret über Ausfuhrtaxen, das am 24. März in Kraft getreten ist. Art. I. Lein- und Hanfsamen 30 000 Lei (für den Waggon), Lein-, Hanf-, Raps-, Sonnenblumenöl 30 000 Lei (für den Waggon), Felle wilder Tiere, für je 1 kg, wie folgt: Zollarifposition 82: 40 Lei, Pos. 83: 60 Lei, Pos. 84: 100 Lei, geschlachtetes Geflügel (für 1 kg) 35 Lei, Extrakt aus Heilkräutern (für 1 kg) 1 Lei, Eternitplatten (für den Waggon) 1000 Lei, roher, ungebrannter Gipsstein (für den Waggon) 1500 Lei, Amidon aus Getreide, Stärke, Dextrin, Schusterpapp aus Weizenmehl, Kartoffeln u. dgl. (für den Waggon) 25 000 Lei. Alle diese Waren sind von der Kommissionstaxe befreit. Art. H. Die Taxen für Lein- und Hanfsamen, für die Öle, für Amidon, Stärke, Dextrin und Schusterpapp werden in hochwertiger Valuta, entweder Devisen oder Noten dieser Valuta erhoben. Als Grundlage für den Umrechnungskurs dient das Pfund Sterling. Die Taxen für die übrigen Waren werden in Lei erhoben.

* **Eine Erhöhung der bulgarischen Exportabgabe auf Cerealien**, und zwar für Getreide von 4 auf 5, für Mais von 3 auf 4, für die anderen Cerealien auf 3 und für Mehl von 5,4 auf 7 Lewa ist kürzlich eingeführt worden, um auf diese Weise einen Ersatz für den Einnahmeausfall zu schaffen, der durch eine Herabsetzung der (allerdings bisher außerordentlich hohen) Einfuhrzölle für eine ganze Reihe von Waren entstanden ist bezw. entstehen wird. Im vorigen Herbst wurden bekanntlich im Interesse der Förderung der Getreide- und Mehlausfuhr die Ausfuhrzollsätze dafür herabgesetzt und auf der anderen Seite die für Tabak erhöht.

Geld- u. Börsenwesen

Zur Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehr

Laut Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 1. April ist die Geltungsdauer der Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehr vom 21. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1251 — „OWZ.“ Nr. 39/40, S. 425) bis zum 15. Mai 1924 verlängert worden.

Zur Ablieferung der Valutawerte

Der Reichswirtschaftsminister gibt bekannt, daß die in Anlage A der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923 (RGBl. I S. 842) aufgeführten Wertpapiere im Inland gegen ausländische Zahlungsmittel verkauft werden dürfen, soweit der Verkaufserlös nachweislich zur Zeichnung auf die Aktien der Golddiskontbank Verwendung findet.

* **Die neue polnische Devisenverordnung** ist unter dem 28. März vom Finanzminister erlassen worden und am 1. April in Kraft getreten. Aus den Bestimmungen, die den inländischen Devisen- und Valutenverkehr und den Geldverkehr mit dem Auslande regeln, seien in Ergänzung unserer früheren Mitteilungen noch folgende Einzelheiten hervorgehoben: Nach § 1 ist der Kauf und Verkauf von Auslandsdevisen sowie das Aneignen und Abstoßen von Auslandsvaluten irgendwelcher Art innerhalb der Republik Polen gestattet. Gewerbsmäßig dürfen sich aber damit nur die Personen und Institutionen befassen, die statutengemäß oder auf Grund besonderer Konzessionen dazu berechtigt sind. Die Überweisung von Auslandsvaluten nach dem Auslande darf nur mit Hilfe der Polnischen Landesdarlehnskasse und der Devisenbanken geschehen, und zwar nur zu wirtschaftlichen

Zwecken, die gemäß den Vorschriften des § 4 ausreichend begründet sind. Für andere Fälle ist die Genehmigung des zuständigen Finanzamts einzuholen, das in dieser Hinsicht die Tätigkeit des Devisenkommissars übernimmt. Im Auftrage von Handelsgesellschaften der ersten beiden Klassen und von Industriegesellschaften der ersten fünf Klassen der Gewerbesteuer, die gesetzmäßige Handelsbücher führen, können Devisenbanken Auslandsvaluten nach dem Auslande überweisen, und zwar für Zwecke, die im § 4 dieser Verordnung näher bestimmt sind, ohne daß irgendwelches Beweismaterial vorzulegen ist, sondern nur auf Grund einer in zwei Exemplaren abgegebenen Deklaration, von denen eins bei der Bank bleibt, das andere dem Finanzamt zugeht. Die Ausfuhr von Auslandsvaluten oder Polenmark ist weiterhin in den bisherigen Grenzen zugelassen, d. h. bis zum Werte von 1000 Zloty ohne besondere Genehmigung (nach Danzig nur bis zum Werte von 250 Zloty), bis zum Werte von 5000 Zloty auf Grund einer Erlaubnis der Polnischen Landesdarlehnskasse und über 5000 Zloty nur mit Genehmigung des Finanzamts. Die Ausfuhr von Effekten und deren Verkauf oder Verpfändung im Auslande bedarf der besonderen Erlaubnis des Finanzamts, ebenso wie die Hinterlegung von Beträgen, die durch Wirtschaftsoperationen im Inlande gewonnen wurden, im Auslande, soweit die Hinterlegungsfrist über 30 Tage hinausgeht. Die Einziehung der Beträge für Waren, die aus Polen exportiert werden, ist nur auf dem Wege über die Landesdarlehnskasse oder Devisenbanken gestattet, welche diese Beträge auf besonderen Konten, die in Auslandsvaluten geführt werden, gutzuschreiben haben. Die aus dem Export gewonnenen Valuten müssen spätestens innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Ausstellung der Valutabescheinigung, die beim Grenzzollamt vorgezeigt werden muß, eingezogen werden. Die Führung von Konten in Auslandsvaluten ist ohne jede Einschränkung gestattet. Dispositionen über diese Konten haben hinsichtlich des Auslandsverkehrs nach denjenigen Vorschriften zu geschehen, welche die Überweisung von Auslandsvaluten nach dem Auslande betreffen. Gestattet wird auch die Erteilung von Krediten in Auslandsvaluten, dagegen bedarf die Gewährung von Krediten in Polenmark im Auslande der Genehmigung des zuständigen polnischen

Gehr. Kornicker - Breslau

Reuschestr. 46

Fernspr.: Ring 3322

**Bindfäden · Seilerwaren
Packstricke · Scheuertücher**

Finanzamt. Konten in Polenmark, die Personen gehören, die ihren Wohnsitz im Auslande haben, tragen die Bezeichnung Auslandskonten und können bei der Polnischen Landesdarlehenskasse oder den zugelassenen Devisenbanken eröffnet werden. Die Umsätze auf diesen Konten unterliegen aber gewissen Einschränkungen (vgl. „O. W. Z.“ Blatt 2 vom 11. März). Der Verkauf von Polenmark im Auslande ist gestattet. Die Kontrolle über die Durchführung dieser Verordnung wird nach § 30 den Finanzämtern bzw. der Finanzabteilung der schlesischen Wojewodschaft übertragen. Berufungen gegen die Entscheidungen der Finanzämter können beim

Finanzministerium eingelegt werden. Die Einrichtung der Devisenkommissare erfährt entsprechende Abänderungen.

* Der Verkehr mit Sowjetgeld (Sowjetrubel der Ausgabe 1923), der ursprünglich am 10. April aufhören sollte, ist nach einer neuerlichen Verfügung des Rates der Volkskommissare bis zum 10. Mai d. J. zugelassen worden. Bis zum 31. Mai wird es noch an allen Kassen des Volkskommissariats für Finanzen und der Staatsbank angenommen, jedoch wird schon vom 25. April ab kein Sowjetgeld mehr von den Kassen des Finanzkommissariats in den Verkehr gebracht werden.

* Die Einlösung alter bulgarischer Schatzscheine und Banknoten. Die Kgl. Bulgarische Nationalbank in Sofia teilt mit, daß die letzte Frist zur Einlösung aller alten Schatzscheine und Banknoten (ausgenommen die Noten zu ein und zwei Lewa) den 14. April d. J. einschließlich ist. Nach diesem Datum findet keine Einlösung mehr statt und der Gegenwert der Banknoten und Schatzscheine verfällt zugunsten des Staatstresors.

Verkehrswesen

Verordnung über Ausreisegebühren

Nach einer Verordnung der Reichsregierung, die mit Wirkung vom 2. April in Kraft getreten ist, wird für Erklärungen, die ein Finanzamt über die steuerliche Unbedenklichkeit von Auslandsreisen ausstellt (Unbedenklichkeitsvermerke, Unbedenklichkeitsbescheinigungen), bis auf weiteres eine Gebühr erhoben (Ausreisegebühr), soweit es sich um Angehörige des Deutschen Reiches handelt. Die Ausreisegebühreträgt für jede Person fünf-hundert Goldmark. Die Reichsregierung kann den Gebührensatz ändern, insbesondere bei Reisen von längerer Dauer. Von der Ausreisegebühr sind befreit:

Kranke, die durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachweisen, daß sie nach der Art ihrer Erkrankung nur an einem Platze außerhalb Deutschlands Heilung oder Besserung erwarten können; erholungsbedürftige Kinder unter 14 Jahren, sofern es sich um Reisegruppen handelt, die mindestens 5 Kinder unter 14 Jahren umfassen; die Befreiung gilt auch für die Transportführer; Auswanderer; selbständige Gewerbetreibende und deren Angestellte, sofern die Handelskammer schriftlich erklärt, daß es sich um eine aus geschäftlichen Gründen notwendige Reise handelt; Arbeitnehmer, die sich vorübergehend in das Ausland begeben, um nachweislich dort ihrem Verdienst nachzugehen; Beamte, sofern die vorgesetzte Behörde bescheinigt, daß die Reise zur Erledigung von Dienstgeschäften im Ausland erforderlich ist; ferner Geistliche und Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, sofern die kirchlichen Aufsichtsbehörden oder die geistlichen Oberen bescheinigen, daß die Reise ins Ausland im kirchlichen Interesse liegt; Vertreter inländischer Zeitungen oder Zeitschriften, sofern die Berufsvertretung bescheinigt, daß die Reise ins Ausland im journalistischen Interesse liegt; ferner Vertreter ausländischer Zeitungen oder Zeitschriften, die sich durch eine Bescheinigung der Pressestelle des Auswärtigen Amtes als solche ausweisen.

Der Reichsminister der Finanzen kann weitere Befreiungen zulassen.

Gegen Verfügungen der Finanzämter, die sich auf die Erteilung von Unbedenklichkeitsvermerken oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen beziehen oder die Ausreisegebühr zum Gegenstand haben, findet die Beschwerde nach den Vorschriften der Reichs-abgabenordnung (zu vergl. insbesondere §§ 224, 281, 282 der Reichs-abgabenordnung) statt. Auf Zuwiderhandlungen, die sich gegen die Bestimmungen über die Ausreisegebühr richten, finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, die für die Steuerzuwiderhandlungen in den §§ 355 bis 443 der Reichsabgabenordnung gegeben sind.

Unbedenklichkeitsvermerke und Unbedenklichkeitsbescheinigungen, für die eine Ausreisegebühr nicht entrichtet worden ist, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des 10. April 1924. Nach dem 10. April 1924 kann auf Grund solcher Unbedenklichkeitsvermerke oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Ausreise nur angetreten werden, wenn das Finanzamt die Entrichtung der Ausreisegebühr oder die Gebührenfreiheit bescheinigt.

Eisenbahn

Die Güter-Tarif-Politik der Reichsbahn

Die Reichsbahnverwaltung hat dem Deutschen Industrie- und Handelstag auf dessen Anträge und Eingaben zur Neugestaltung des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs folgenden Bescheid gegeben:

„Die zwischenzeitlich durchgeführten Ermäßigungen um 8 und 10 Proz. sowie die Einführung zahlreicher Ausnahmetarife für die Ausfuhr oder Einfuhr über die Seehäfen (Ausfuhrstücker, Hanf, Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaren sowie Eisenbahnfahrzeuge, Linoleum, Felle und Häute, Gerbstoffauszüge usw.) beweisen, daß die Reichsbahn, soweit es ihr bei der eigenen Lage nur irgendwie möglich war, bestrebt gewesen ist, den wirtschaftlichen Verhältnissen der deutschen Industrie, des Handels, der Landwirtschaft usw. Rechnung zu tragen. Auch für die Folge wird die Reichsbahn bemüht sein, auf diesem Wege fortzufahren und einerseits durch Einführung weiterer Ausnahmetarife mit den Seehäfen und über die trockene Grenze zur Belebung der deutschen Wirtschaft beizutragen. Es sind der Reichsbahn hierbei allerdings auch gewisse Grenzen gezogen, indem die hauptsächlichsten Betriebsstoffe, wie Eisen, Kohle, Öle usw. noch weit über den Friedenspreisen liegen und sie jetzt als selbständiges Unternehmen ihre Ausgaben durch die eigenen Einnahmen decken soll.

Die ständige Tariffkommission wird sich in nächster Zeit nochmals mit einer Durchprüfung der Gütereinteilung befassen, außerdem befinden sich noch zahlreiche Ausnahmetarife für den Verkehr mit den Seehäfen und über die trockene Grenze in Behandlung. Hinsichtlich der Frage des zehnprozentigen Gewichtszuschlages für die Beförderung im bedeckten Wagen, die in den letzten beiden Jahren wiederholt in der ständigen Tariffkommission und in dem ständigen Ausschuß des Reichseisenbahnrats behandelt worden ist, hat der ständige Ausschuß des Reichseisenbahnrats in seiner Sitzung im Dezember 1923 mit großer Mehrheit den Wünschen auf Aufhebung dieses Zuschlages widersprochen. Eine Beseitigung des Zuschlages kann daher zunächst nicht in Betracht gezogen werden. Ebenso wird eine tarifarische Begünstigung des Sammelgutverkehrs vorläufig nicht beabsichtigt.“

* Die Erhöhung der polnischen Frachttarife ist nunmehr am 5. April in Kraft getreten und beläuft sich auf 25–30 %. Wie schon erwähnt, wird sie auf ziemlich rohe Weise, und zwar dadurch bewerkstelligt, daß die verschiedenen Warenkategorien um jeweils eine Klasse heraufgesetzt werden. Die Klasse 6 kommt auf diese Weise in Fortfall. Um aber den Verkehr mit gewissen Rohstoffen, die, wie Holz und Kohle, hauptsächlich auf den Export angewiesen sind, nicht noch mehr zu erschweren, hat das Eisenbahnministerium beschlossen, für den Binnen- und Exporttransport dieser Rohstoffe einen ermäßigten Ausnahmetarif einzuführen.

* Über den unmittelbaren Frachtverkehr zwischen Rußland und Deutschland hat kürzlich der Bevollmächtigte des Kommissariats für Verkehrswesen, Swjertschkow, in Berlin Verhandlungen geführt, insbesondere über die Überlassung von Güterwaggons zum Verkehr ohne Umladung über Lettland und Litauen. Bei seiner soeben erfolgten Rückkehr nach Moskau teilt er in der „Ekonomitscheskaja Schisn“ hierüber u. a. folgendes mit: Die Verhandlungen seien da-

Klischees
FÜR ALLE WERBEDRUCKSACHEN
Entwürfe erster Künstler · Zeichnungen · Retuschen · Photograph.
Aufnahmen für alle techn. Zwecke in u. außer dem Hause
Am Neugartengrund
INHABER: MENGELE & SÖHN
Tel: Ohle 5000 · BRESLAU 13 · Moritzstr. 19

durch verzögert worden, daß Deutschland von Rußland gefordert habe, es solle dem mitteleuropäischen Vertrag über die gegenseitige Benutzung von Waggonen beitreten. Auf die Weigerung Rußlands habe der deutsche Vertreter sich schließlich bereiterklärt, ein Abkommen zu treffen, das den Vorschriften in Rußland über den Übergang von Waggonen von einem Eisenbahnnetz zum anderen entspräche. Somit stünde der Verwirklichung des Planes nichts mehr im Wege, was im Interesse einer Verminderung der Exportunkosten außerordentlich zu begrüßen sei. Weitere Verhandlungen sollen in nächster Zeit stattfinden.

* **Russische Tarifiermäßigungen für den Erzexport.** Auf wiederholte Gesuche der Interessenten, u. a. der A.-G. Rußmetallotorg, hat der Tarifausschuß des Volkskommissariats für Verkehrswesen für den Transport von Erz auf den russischen Bahnen zu Exportzwecken im Verkehr mit Polen einen Ausnahmetarif von $\frac{1}{110}$ Kopeken je Pudwerst sowie eine Ermäßigung der Standgelder um 50 Prozent gewährt und die Gebühren für Verladungen in Friedenshöhe festgesetzt. (Diese Maßnahme ist besonders wichtig für die kürzlich gemeldeten Erzkäufe der polnisch-ober-schlesischen Hütten in der Ukraine.) Dagegen wurde das Gesuch um Erleichterungen für den Nikopoler Manganexport über die Schwarzmeerhäfen nach Italien, England usw. abgelehnt.

Post

Eine Neuherausgabe des Fernsprech-Adreßbuches

war bereits im Juni 1923 Gegenstand einer dringenden Eingabe der Handelskammer an die Oberpostdirektion wegen des überaus mangelhaften Druckes des Fernsprechverzeichnis. Die Oberpostdirektion teilte darauf im Oktober mit, daß beabsichtigt sei, mit Gültigkeit vom 1. April 1924 ein neues Fernsprechverzeichnis herauszugeben. Dieser Termin ist verstrichen, eine Neuauflage ist aber nicht erfolgt. Wir haben auch nichts darüber gehört, daß Vorbereitungen für eine baldige Herausgabe getroffen sind. Eine weitere Hinausschiebung der Neuauflage kann jedoch der Kaufmannschaft nicht zugemutet werden. Aus diesem Grunde hat die Breslauer Handelskammer sich in einem neuerlichen Schreiben an die Oberpostdirektion gewandt, in dem es u. a. heißt:

Vom Augenblicke des Erscheinens des Verzeichnisses an sind die Fernsprechteilnehmer infolge der großen Mängel im Druck durch Zeitvergeudung und durch Gebührenerhebung auf Grund vieler falscher Verbindungen überaus stark belastet worden. Gerade in letzter Zeit häufen sich bei uns wieder namentlich mündlich vorgetragene Beschwerden, daß die Gesprächszählung viel zu hoch ausfiele gegenüber der eigenen Gesprächskontrolle. Wir glauben, daß der schlechte Druck des Verzeichnisses und die vielen Falschverbindungen hieran ein gut Teil Schuld tragen. Die schon bisher ohnehin geringe Brauchbarkeit des Verzeichnisses ist inzwischen noch weiter herabgemindert worden durch die zahlreichen eingetretenen Veränderungen im Teilnehmerbestand. Viele Anschlüsse sind überhaupt nicht verzeichnet. Die neu eingeführten hohen Nummern ohne Amtsbezeichnung sind oft erst nach viel Zeitverlust und falschen Verbindungen festzustellen und zu erreichen. Eine weitere Hinauszögerung der Neuauflage, etwa gar bis zur Inbetriebnahme des Selbstanschlußamtes Süd, ist auf keinen Fall angängig. Auch wenn dieses neue Amt in absehbarer Zeit eröffnet werden sollte, muß schon jetzt analog den Berliner Verhältnissen in dem neu herauszugebenden Fernsprechverzeichnis eine entsprechende Notiz mit der neu in Aussicht genommenen Nummer aufgenommen werden können (vergl. Berliner Telefonverzeichnis Amt Zentrum und Amt Merkur).

Mängel in der Paket- und Briefbeförderung

Neuerdings haben sich bei der Breslauer Handelskammer wieder schriftliche und mündliche Beschwerden über die allzulange Zeitdauer der Beförderung von Paketen gehäuft. Es fällt dies um so mehr auf, als in den letzten Wochen größere Einschränkungen im Eisenbahnverkehr nicht vorgenommen worden sind. Um nur ein Beispiel herauszuheben: So sind einer hiesigen Firma, der aus Landeshut 10 Pakete zugehen, von diesen 10 Paketen 2 Pakete am Tage nach der Auflieferung, 1 Paket am darauffolgenden, 2 weitere Pakete nach vier Tagen und der Rest erst nach 7 Tagen zugestellt worden. Pakete aus Mitteldeutschland, Westdeutschland und Süd-

deutschland sollen vielfach noch eine viel längere Zeitdauer aufweisen. Geklagt wird ferner, namentlich aus Bankkreisen, daß Briefe und Postsendungen nach Berlin erst sehr spät in die Hände der Berliner Empfänger gelangen. Es können die Berliner Firmen mit dem Eingang der Breslauer Post in ihrer ersten Bestellung nur dann rechnen, wenn die Sendungen hier schon mit dem Nachmittags-D-Zuge 38 abgehen. Bei einer späteren Aufgabe der Postsachen gelangen die Briefe erst mit dem zweiten Bestellgange zur Abtragung, so daß dieselben erst gegen Mittag in die Hände des Empfängers gelangen und somit wichtige Geschäftsvorfälle erst am Nachmittag bzw. am nächsten Morgen zur Bearbeitung kommen. — Aus beiden Beschwerdeanlässen hat sich die Handelskammer an die Oberpostdirektion mit der Bitte um baldige Abhilfe gewandt.

Postverkehr mit dem Ausland

Fortan sind Werthbriefe nach Bulgarien bis zum Meistbetrag von 1000 Goldfranken zugelassen. Der Meistbetrag für Wertbriefe nach der Türkei ist auf 1000 Goldfranken ermäßigt, für Wertbriefe und Wertkästchen nach den Niederländischen Antillen auf 24 000 Goldfranken erhöht. Vom 1. April an sind Gebührentzettel zu Wertkästchen und Paketen im Verkehr mit Österreich wieder zugelassen. Vom gleichen Tage an lauten Postanweisungen aus Österreich nach Deutschland wieder auf deutsche Reichsmark; Meistbetrag 625 Billionen Papiermark. Bei Postpaketen nach Kolumbien kann der Wert jeder einzelnen Ware auch in den Zollinhaltsklärungen in amerikanischen Dollars statt in Goldmark und Goldfranken angegeben werden.

* **In direkter Postverbindung Lodz—Deutschland** versendet ab 1. April die Lodzer Postdirektion Briefsendungen durch besondere Säcke nach Berlin und anderen deutschen Städten.

Schiffahrt

Verkehrsbericht des Schiffsahrts-Vereins zu Breslau E. V.

(für die Woche vom 29. März bis 4. April 1924).

Vom Frachtausschuß für die Oder festgesetzte Schiffsfrachten in Goldmark (420 Goldpf. = 1 Dollar) je Tonne (exkl. aller Nebenkosten, Umschlag, Zollabfertigung, Assekuranz, Kippgebühr).

Grundfracht für ganze Kahnladungen

von: nach:	Breslau		Oppeln		Cosel-Oderhaf.	
	Berlin	Stettin	Berlin	Stettin	Berlin	Stettin
I. Steinkohle für Berlin						
a) Oberspree: 29. 3.—4. 4.	4,30	3,80	5,95	5,45	6,60	6,10
b) Unterspree: 29. 3.—4. 4.	4,70	—	6,35	—	7,—	—

(Zwischenstationen zahlen für Teilladungen mindestens die nach der Endstation maßgebende Fracht).

Für andere Güter in ganzen Kahnladungen sowie für Teilmengen treten entsprechende Zuschläge ein. Zu den obigen Grundfrachten tritt ein Zuschlag von: 10 % bei einer Beladung unter 1,40 m, 20 % unter 1,30 m, 30 % unter 1,20 m, 40 % unter 1,10 m, 50 % unter 1,00 m.

Das Hochwasser läuft nur langsam ab; die behördlichen Sperren werden fortschreitend hinter dem abfließenden Wasser wieder aufgehoben. Auf der oberen Oder und im Breslauer Bezirk ist dies bereits geschehen, in Glogau und Crossen demnächst zu erwarten. Von Cosel-Hafen sind in der Berichtswoche 135 Fahrzeuge mit annähernd 40 000 t Ladung abgeschwommen. Sie kommen aber nur langsam vorwärts, da Versandungen und kleine Defekte an Schleusen und Wehren als die üblichen Folgen von Hochwasser und Eisgang erst beseitigt werden müssen.

In Stettin ist die Übernahme weiterer Erzmengen aus den Seeschiffen, sowie das Abschleppen der beladenen Binnenfahrzeuge fortgesetzt worden. In Hamburg ist das Ladungsangebot nach der Oder nur schwach.

Das Ende der Winterzeit

für den Bezirk des Wasserbauamts Breslau ist auf den 28. März 1924 festgesetzt worden.

* Für die Vertiefung des Wolga-Kaspischen Kanals hat das Zentralkomitee für Hafenwesen 1,6 Millionen Goldrubel bewilligt.

Schneid- u. Schweißapparate

für Werkstatt und Montage.

Einfache Handhabung, absolut betriebssicher, vollkommen gefahrlos.
Geringes Gewicht. Ministeriell genehmigt!

Dr. Alexander Wacker G. m. b. H., Tschelchnitz bei Breslau, Post Katern.



Osteurop. Wirtschaftsnachrichten

Polens Finanzlage

In der letzten Sitzung der Budgetkommission hat Grabski über die bisherigen Ergebnisse der von ihm unternommenen Sanierungsaktion und deren weitere Aussichten einige bemerkenswerte Angaben gemacht, die zwar zeigen, daß der Optimismus, mit dem er vor einem Vierteljahr an dieses Werk heranging, ziemlich übertrieben war, und die sich auch jetzt nicht ganz von Schönfärberei freihalten, die aber doch immerhin erkennen lassen, daß die polnischen Staatsfinanzen und damit die polnische Volkswirtschaft noch nicht rettungslos verloren sind, wenn man fortfährt das Vertrauen des Auslandes durch größte Sparsamkeit bei den unproduktiven Ausgaben, vor allen Dingen für Rüstungszwecke zu gewinnen und durch scharfe Steuermaßnahmen einen Ausgleich des Staatshaushalts herbeizuführen, ohne andererseits den produktiven Kräften der Volkswirtschaft die Lebensader zu unterbinden.. Wir entnehmen seinen Ausführungen u. a. folgendes:

Um das weitere Fallen der Polenmark aufzuhalten, hatte sich die Regierung am 8. Januar entschlossen, aus ihren Devisenvorräten 2½ Millionen Dollar auf den Markt zu werfen. Hierdurch wurde bereits eine gewisse Stabilisierung erreicht, sowie auch dem Anwachsen der Teuerung Halt geboten. Gleichzeitig traf die Regierung verschiedene Maßnahmen in der Außenhandelspolitik (gemeint sind die rigorose Abdrosselung der Einfuhr von sogenannten Luxuswaren durch Erhebung der Zölle hierfür in effektivem Gold, die Valorisierung der Zollsätze und verschiedene Ein- und Ausfuhrverbote. D. Red.) und kürzte vor allem den Ausgabenetat, namentlich das Budget des Kriegsministeriums. Das Defizit der Eisenbahnen, das im Januar noch 35 Millionen Franken betrug, konnte im Februar bereits auf 0 reduziert werden. Leider ist aus den Angaben des Ministers nicht mit Sicherheit zu erkennen, ob die neue Eisenbahnleihe auch mit zur Tilgung des Defizits, oder, wie es damals verheißsen wurde, nur zu Investitionszwecken benutzt worden ist. Jedenfalls mußten der Eisenbahnverwaltung für Fe-

bruar noch 5 Millionen Goldfranken für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Von April ab sollen für Neuanlagen der Eisenbahn monatlich 7 Millionen Goldfranken überwiesen werden. Am 1. Februar wurde der Notendruck für Zwecke des Staatsbedarfs eingestellt, d. h. der Staat ging gegenüber der Landesdarlehnskasse keine neuen Verpflichtungen mehr ein, und die Notenpresse arbeitete (bis zum 28. März) nur noch für die Bereitstellung von wirtschaftlichen Krediten und zum Ankauf von Auslandsvaluten. Da durch die vorerwähnten Maßnahmen der Vorrat an Auslandsvaluten bis auf 18 Millionen Dollar stieg, waren die Neuemissionen vom 10. Januar ab vollkommen gedeckt. Der Wert der Gesamtemission in Polenmark beläuft sich auf 300 Millionen Goldfranken, die zur Hälfte durch Verpflichtungen des Staatsschatzes und zur anderen Hälfte durch Industriekredite gedeckt sind. Das Ergebnis der Vermögensabgabe bezeichnete Grabski als ein vollkommenes Fiasko. Im Februar kamen nur 1,3 Millionen und im März 2 Millionen Goldfranken ein (während nach dem Voranschlag in diesen beiden Monaten 180 Millionen in die Staatskassen hätten fließen sollen). Um auch nur diese geringen Summen einzutreiben, bedurfte es der größten Anstrengungen des Verwaltungsapparates. Z. B. haben in Lodz von 13868 Zahlungspflichtigen nur 1000 ohne Exekution die Abgabe entrichtet. Als schlechtesten Zähler zeigte sich die Handelswelt. Von dem Aprilbudget sagte der Minister, daß es normal wäre und für das ganze Jahr maßgebend sein solle. Jedes Ministerium erhalte im April nur diejenigen Gelder, die im Etat für Bauzwecke festgesetzt sind. Für alle Ministerien belaufen sich diese Investitionen im April auf 9 Millionen, die Sonderausgaben auf 15 Millionen Goldfranken. 2 Millionen entfallen auf Ausgaberrückstände und ebensoviel auf Zinsen und Rückzahlungen für ausländische Schulden. Der polnische Gesandte in Amerika wurde zur Amortisation der polnischen Schulden ermächtigt. Die erste Rate in Höhe von ¼ Million Dollar könne Polen bereits bezahlen. (Nach einer Meldung der „Nowa Reforma“ hat das polnische Finanzministerium den Betrag zur Bezahlung der Aprilkoupons bereits an die National City Bank of New-York überwiesen.) Im ganzen betragen die Ausgaben für April 119 Millionen Goldfranken, gegenüber 100 Millionen im März und 108 Millionen im Februar. Da die Einnahmen für diesen Monat aus Steuern etwa 102 Millionen (aus der Vermögensabgabe 13 Millionen) und aus den Anleihen etwa 28 Millionen Goldfranken betragen würden, also im ganzen rund 130 Millionen, ergäbe sich ein Überschuß von etwa 11 Millionen. Dieses glänzende Resultat sei nur durch die größten Sparmaßnahmen ermöglicht worden. Andernfalls hätte man wenigstens 20 Millionen Goldfranken für Eisenbahnen und Heereszwecke auf der Ausgabenseite hinzufügen müssen. Die Anleihen sollen für Investitionszwecke verwendet werden, die kürzlich abgeschlossene italienische Anleihe vor allem dazu, die noch in Privatbesitz befindlichen Tabakfabriken anzukaufen und dadurch das staatliche Tabakmonopol restlos durchzuführen. Hierdurch würden die Einnahmen des Staates aus dem Monopol von 6 auf 12 Millionen erhöht werden. Am 31. März hat der Ministerrat auch das Gesetz über die Einführung des Spiritusmonopols bestätigt. In zwei Jahren hofft die Regierung, aus dem Tabak- und dem Spiritusmonopol die vergrößerten Budgetausgaben decken zu können. Auch der Ausbau der Hafenanlagen in Gdingen geschieht mit Hilfe von Krediten und soll in zwei Jahren beendet sein, während die Amortisation erst im dritten Jahre beginnt und sich bei einer Verzinsung von 7½ Prozent auf acht Jahre verteilt.

Überraschend schnell hat sich die polnische Regierung, nachdem kaum die Notenpresse stillgelegt wurde, entschlossen, die Papiermark bereits zu einem festen Kurse, und zwar von 1,8 Millionen Mp. — 1 Zloty (Goldfrank) einzutauschen.

Der Beirat des Finanzministers hat sich schon mit einem Entwurf beschäftigt, wonach die Einziehung der Polenmark bis Ende Juni 1925 durchgeführt werden soll. Innerhalb des gleichen Zeitraums soll auch die seit dem 1. Februar konstant gebliebene Verschuldung des Staates gegenüber der Landesdarlehnskasse in Höhe von rund 300 Billionen Mark getilgt werden. Die Papiermark, die durch Rückzahlung der Kredite für Handel und Industrie herein kommen, sollen nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Hieraus wäre zu entnehmen, daß die polnische Regierung zu dem restlosen Gelingen des Grabskischen Sanierungswerks ein außerordentlich starkes Vertrauen hat. Politisch könnte man daraus auch den Rückschluß ziehen, daß Polen sich vorläufig nicht mehr in kriegerische Abenteuer zu stürzen gesonnen ist und die Führung seines Staatsschiffes lieber in den Händen weitblickender und nüchtern rechnender Wirtschaftspolitiker als der heißblütigen Übernationalisten wissen will, die nur nach Frankreichs Pfeife tanzen. Hoffentlich wird dieser Kurs sich auch bei der bevorstehenden Wiederaufnahme der deutsch-polnischen Wirtschaftsvertragsverhandlungen zur Geltung bringen.

Ihr Frachtenkonto ist zu hochbelastet!

Sie benötigen sehr oft **sofortige,
sachgemäße und zuverlässige
Frachtauskunft!**

Bitte wenden Sie sich an mich, ich stelle meine Dienste gegen eine minimale Entschädigung sofort zur Verfügung. Überzeugen Sie sich durch Einholung einer Güterauskunft, die neuen Reflektanten kostenlos erteilt wird. / Erste Referenzen! Vertreterbesuch unverbindlich!

„FRAKOTA“

**Frachtbrief-Kontroll- und
Tarif-Auskunfts-Büro Breslau**
BRESLAU VI, Karuthstraße 17 / Tel. Ohle 9409.

Jedenfalls wäre eine baldige Regelung der deutsch-polnischen Außenhandelsbeziehungen, durch welche das im ganzen vorläufig doch noch recht industrieschwache Agrarland Polen sich der inzwischen als verhängnisvollen Irrtum erkannten Notwendigkeit, neue Industrien künstlich hochzuzüchten, enthoben sähe, eines der festesten Bollwerke für die dauernde Gesundheit der polnischen Volkswirtschaft.

F. D.

* Über den Verkauf polnischen Staatseigentums hat der Wirtschaftsausschuß des Ministerrats auf Grund des bekannten Ermächtigungsgesetzes folgendes beschlossen: Aus dem Verwaltungsbereich des Ministeriums für Handel und Gewerbe sollen die Kohlengruben „Brzeszcze“ und „Spytkowice“, die Hütte Blachownia und die mechanischen Werkstätten Bialogon (die Telephon- und Telegraphenapparate herstellen sollen), ferner die Naphtalager des „Polmin“ in Schnellmühle (Danzig) sowie die Staatsanteile an der Gesellschaft für Pottaschsalze, an der Gesellschaft „Azot“ und an der internationalen Gasleitungsgesellschaft, aus dem Verwaltungsbereich des Finanzministeriums die Aktien der Polnischen Baubank verkauft werden. Gleichzeitig werden die Ministerien für Landwirtschaft, öffentliche Arbeiten und Eisenbahnen zum Verkauf alter Lokomotiven und Schrott sowie von Schmalspurbahnen ermächtigt.

* Ein neues polnisches Gesetz über Aktiengesellschaften wird augenblicklich im Warschauer Handelsministerium bearbeitet; das zurzeit in Kraft befindliche Gesetz basiert auf zwei grundsätzlich verschiedenen Systemen. Deshalb ist eine Vereinheitlichung durch den neuen Entwurf beabsichtigt. Laut „Rzeczpospolita“ ist man sich aber noch nicht klar darüber, ob das sogenannte Konzessionssystem oder das System der Registrierung der Aktiengesellschaften eingeführt werden soll. Minister Kiedron hat sich für das erstere System ausgesprochen.

* Die Eisenhütten Kongreßpolens und Polnisch-Oberschlesiens haben, wie wir bereits neulich ankündigten, ein Abkommen zur Regelung der Preise und Verteilung der Absatzgebiete getroffen, um vor allen Dingen der tschechischen Konkurrenz entgegenzuwirken. Hierdurch hat sich der Beschäftigungsgrad besonders der ober-schlesischen Hütten bereits wieder etwas gehoben. Im Zusammenhang mit der

Frankensteigerung vergrößerten sich die Auslandsbestellungen, besonders vom Balkan. Die Friedenshütte hat einen ihrer Hochöfen zur Herstellung von Gießereiroheisen Nr. 1 in Betrieb gesetzt und den Verkauf der monatlichen Produktion von 2000 bis 3000 Tonnen der Warschauer Industrie- und Handelsgesellschaft Josef Wdowski übergeben.

* Ausdehnung der Waggonbauindustrie in Polnisch-Oberschlesien. Bisher war die Waggonbauindustrie in Ostoberschlesien hauptsächlich durch die Vereinigte Königs- und Laurahütte vertreten, die den Eisenbahnwaggonbau in erheblichem Umfange betreibt. Nunmehr ist auch im Rybniker Kohlenrevier, und zwar in Petrowitz der Bau einer Waggonfabrik im Gange, die noch im Laufe des neuen Jahres fertiggestellt werden soll. Auch im Plesser Bezirk ist der Bau einer solchen Fabrik geplant.

* Der allgemeine Preisstand in Polen beträgt, laut „Nowa Reforma“, z. Z. 126 Proz. der Friedenspreise.

* Die polnischen Fabriken für Landwirtschaftsmaschinen haben sich infolge der starken tschechoslowakischen Konkurrenz genötigt gesehen, ihre Preise erheblich herabzusetzen.

* Aufhebung der Einschränkungen im österreichischen Edelmetallhandel. Vor einigen Tagen hat das Finanzministerium eine Reihe von Beschränkungen aufgehoben, die sich auf den An- und Verkauf von Edelmetallen im Inland beziehen. Die bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote für Edelmetalle sind durch die neueste Verordnung nicht berührt.

* Die Einbürgerung der Sparkrone in Ungarn. Das ungarische Wirtschaftsleben paßt sich ziemlich schnell an die kürzlich eingeführt neue Rechnungswährung, die Sparkrone, an. Nicht nur das Noteninstitut und die Geldinstitutszentrale, sondern auch die Banken beginnen Kredite und Darlehen in Sparkronen zu verrechnen. Die Lloydbank hat sogar auf Sparkronen lautende Kassenscheine ausgegeben, die beim Publikum guten Anklang fanden. Auch die Pester Kommerzbank gibt bereits Sparkronenscheine aus, und die anderen Banken werden voraussichtlich folgen. In der ungarischen Provinz werden die Wolllieferungsgeschäfte für die nächste Kampagne bereits in Sparkronen abgeschlossen. Zwischen mehreren Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen wird bereits über die Festsetzung der Gehälter und Löhne in Sparkronen verhandelt.

Internationaler Handel

Deutsch-tschechoslowakischer Veredelungsverkehr

Auf Grund von Besprechungen, die im Prager Handelsministerium stattgefunden haben, ist für die generelle Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs folgende Vereinbarung getroffen worden:

a) Baumwolle: 1. Baumwollgarne zum Weißen, Färben, Bedrucken sowie auch zu sonstiger Appretur; 2. Baumwollgarne für die Weberei zu Erzeugung von Samten und Handschuhen; 3. Appretur von Baumwollgeweben sowie Besticken derselben und Weiterverarbeitung zu Wäsche; 4. gewirkte und gestickte Kleidungs- und Wäschestücke aus Wolle und Baumwolle zur Konfektionierung ausschließlich im Grenzverkehr; b) Flachs: Leinengewebe zum Sticken und zur Erzeugung von Wäsche; c) Seide: bestimmte Gewebe für die Wäscheherzeugung. Wie der „Konfektionär“ hierzu aus Prag erzählt, handelt es sich hier um den ersten Versuch zu einer generellen Regelung des Veredelungsverkehrs für bestimmte Arten von Textilwaren. Im allgemeinen dürften Anträge auf Bewilligung obiger Veredelungsverkehre auf ein Jahr genehmigt werden.

* Der polnische Kokslieferungsvertrag mit Deutschland ist am 27. März auf Grund der von dem Vorsitzenden der gemischten Kommission für Oberschlesien, Calonder, vorgeschlagenen Formulierung von den Vertretern beider Staaten unterzeichnet worden. Bekanntlich sind die Hütten Kongreßpolens wie auch Polnisch-Oberschlesiens in sehr hohem Maße auf den Bezug von deutschem Koks (in Frage kommt besonders niederschlesischer Koks) angewiesen, da die ober-schlesische Kohle selbst sich zu diesem Zweck nicht so gut eignet und der Bezug von Koks aus dem Karwiner Becken sich zu teuer stellt. (Dieser Vorgang dürfte die tatsächliche Unterlage zu einer irrtümlichen Meldung verschiedener deutscher Blätter sein, wonach ein allgemeiner Ausfuhrvertrag zwischen Polen und Deutschland provisorisch zustande gekommen sei, wovon nach dem bekannten Stande der deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen natürlich garricht die Rede sein kann.)

* Das deutsch-portugiesische vorläufige Handelsabkommen ist bis zum 31. Dezember d. J. verlängert worden.

* Die litauische Handelsbilanz war im Jahre 1923 mit einem Betrage von 9 805 300 Lits passiv. Die Ausfuhr belief sich 1923 insgesamt auf 146 794 700 Lits, die Einfuhr auf 156 600 000 Lits. Als vornehmlicher Agrarstaat führte Litauen aus: für 42,3 Mill. Lits

Holz, etwa 28,8 Prozent der gesamten Ausfuhr, für 26 Mill. Lits Flachs und Leinsamen, für 10,08 Mill. Lits Brot und Mehl, für 7,7 Mill. Lits Schweine, für 4,7 Mill. Lits Pferde, für 10,6 Mill. Lits Häute und Felle und für 15,1 Mill. Lits Eier. Die Einfuhr umfaßte, der wirtschaftlichen Struktur des Landes entsprechend, zum größten Teil höherwertige Fertigfabrikate. Es wurden eingeführt für 44,3 Mill. Lits Manufakturwaren, für 22,5 Mill. Lits Industrieprodukte, für 15 Mill. Lits Kolonialwaren und für 10 Mill. Lits Zucker. Deutschland empfing den größten Teil der Ausfuhr, stellte aber auch den Hauptteil der Einfuhr. 43,26 Prozent des litauischen Exports gingen nach Deutschland, wofür 82 Prozent der litauischen Einfuhr geliefert wurden. England nahm 26,9 Prozent der Ausfuhr, Lettland 15,94 Prozent derselben auf, während England nur 5,27 Prozent der Einfuhr stellte. Amerika war daran mit 2,27 Prozent, Danzig mit 1,0 Prozent beteiligt.

* Eine deutsch-estländische Handelskammer. In Kreisen der estländischen diplomatischen Vertretung in Berlin ist der Gedanke entstanden, eine deutsch-estländische Handelskammer ins Leben zu rufen, deren Aufgabe es sein soll, die in letzter Zeit zu Tage getretenen Mißstände im Handelsverkehr zwischen den beiden Staaten aus dem Wege zu räumen. Der allstaatliche kaufmännische Verband in Reval hat die Gründung einer derartigen Kammer für durchaus notwendig befunden und ist bereits an die Ausarbeitung der Statuten geschritten.

* Bulgarisches Handelsmuseum in Leipzig. Gelegentlich der diesjährigen Frühjahrsmesse wurde im Hause Thomaskirchhof 20 ein bulgarisches Handelsmuseum eröffnet, das eine permanente Ausstellung der Landesprodukte und -Erzeugnisse Bulgariens ist und alle Interessenten mit der wirtschaftlichen Entwicklung Bulgariens vertraut machen soll, um die fremden Märkte für die bulgarischen Erzeugnisse zu erschließen. Ausgestellt werden hauptsächlich folgende bulgarische Erzeugnisse: Rosenöl, Tabak, Lebensmittel, Seidenkonkots, Teppiche, Stoffe, Fabrikate der bulgarischen Hausindustrie usw., Statistisches Material und Angaben über die Herkunft liegen aus. Die Ausstellung wurde von der Balkan-Expres-Company, Berlin-Sofia, die auch Filialen in Wien, Budapest, Belgrad und Konstantinopel besitzt, unter Mitwirkung des Königl. bulgarischen Generalkonsuls in Leipzig, Fritz v. Philipp, ins Leben gerufen und von Kusma Bojadjeff, Direktor der Balkan-Expres-Company, eingerichtet. Die ersten Schritte zur Gründung eines deutschen Handelsmuseums in Sofia sind bereits getan.

Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer

Nach Artikel IV der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Handelskammern vom 1. April 1924 führen die preußischen Handelskammern vom 3. d. Mts. ab die Bezeichnung: „Industrie- und Handelskammer“.

Breslau, den 9. April 1924.

Die Industrie- und Handelskammer.

gez. Grund.

In der neuen Verordnung, die das Gesetz über die Handelskammern mit Wirkung vom 3. April 1924 abändert, sind noch folgende Bestimmungen enthalten (vgl. auch Preußische Gesetzes-Sammlung Nr. 25):

Die Abgrenzung der Bezirke der Handelskammer sowie die Auflösung und die Zusammenlegung bestehender Kammern erfolgt nach Anhörung der beteiligten Kammern durch Anordnung des Ministers für Handel und Gewerbe. Hierbei sollen die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit und die Eigenart des Bezirkes, die steuerliche Leistungsfähigkeit der beitragspflichtigen Firmen und das notwendige Streben nach Kostenersparnis Berücksichtigung finden.

Benachbarte Handelskammern können mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zur gemeinsamen und ausschließlichen Erfüllung bestimmter Aufgaben einen Zweckverband bilden. Der Minister für Handel und Gewerbe kann die Bildung eines solchen Zweckverbandes anordnen, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Kammern zustimmt und wenn die zustimmenden Kammern mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der eingetragenen Firmen sämtlicher beteiligten Kammern umfassen. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Über die Aufgaben des Zweckverbandes, seine Organe und ihre Besetzung sowie über die Deckung seiner Kosten trifft eine Satzung Bestimmung, die der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe unterliegt. Solange eine Kammer einem Zweckverband angehört, darf sie ohne ihre Zustimmung nicht aufgelöst, anderweitig abgegrenzt oder mit einer anderen Kammer zusammengelegt werden. Der Zweckverband muß aufgelöst werden, wenn es mindestens die Hälfte der beteiligten Kammern verlangt oder wenn die es verlangenden Kammern mehr als die Hälfte der eingetragenen Firmen sämtlicher beteiligten Kammern umfassen.

Personen weiblichen Geschlechts wird das aktive und passive Wahlrecht zuerkannt. Schließlich wird der Paragraph gestrichen, nach dem die Handelskammer beschließen konnte, daß Wahlrecht und Beitragspflicht auch von der Veranlagung in einer bestimmten Klasse oder zu einem bestimmten Satze der Gewerbesteuer bedingt sein soll, somit also das Klassenwahlrecht durch das allgemeine Wahlrecht ersetzt.

Die Handelskammer Breslau

hielt am 7. d. M. ihre diesjährige 3. öffentliche Vollversammlung ab. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte Präsident Dr. Grund des 80. Geburtstages des Ehrenpräsidenten der Kammer, Geheimrat von Eichborn, der gleichzeitig zu Beginn dieses Jahres eine in den Annalen der Breslauer Kammer einzigartig dastehendes Jubiläum, seine fünfzigjährige Zugehörigkeit als Mitglied, begehen konnte. Dr. Grund faßte seine Worte in den Wunsch zusammen, daß dem Jubilar auch im neunten Jahrzehnt seines Lebens die gleiche geistige und körperliche Rüstigkeit wie bisher bewahrt bleiben möge.

Aus den Mitteilungen über wichtige Eingänge und Erledigungen seit der letzten Vollsitzung berichtete Syndikus Dr. Freymark über die oben abgedruckte Notverordnung zur Änderung des Gesetzes über die Handelskammern. Dr. Freymark sprach ferner über den Plan der Errichtung des Ottmachauer Staubeckens (vergl. auch „O.W.Z.“ Nr. 1 S. 11), und stellte als Ergebnis der bisherigen Verhandlungen die Tatsache fest, daß nunmehr alle beteiligten Kreise von der unbedingten Notwendigkeit durchdrungen seien, dieses große Werk mit tunlichster Beschleunigung zu schaffen. Hierauf wurde der Handelsmakler Max

Simon als Probenehmer für Getreide, Sämereien usw. angestellt und vereidigt. Ein weiterer Gegenstand der Tagesordnung betraf den

Fonds zur Förderung der Wissenschaften,

der bereits in mehreren Sitzungen behandelt worden ist (vergl. „O.W.Z.“ Nr. 45/46, S. 506). Bekanntlich ist ein Ausschuß gegründet worden, der zunächst die Aufgabe hat, Mittel zusammenzubringen, um eine Reihe wissenschaftlicher Institute, deren Arbeit für die praktische Wirtschaft von Bedeutung, und deren Existenz in der Gegenwart gefährdet ist, darunter in erster Linie das Osteuropa-Institut, aufrecht zu erhalten. Wie Dr. Freymark mitteilte, stehen bereits gewisse Summen zur Verfügung, so daß mit den Arbeiten, wenn auch zunächst nur in bescheidenem Umfange, begonnen werden könne. Syndikus Dr. Kriegenburg berichtete über die geplante

Reichsnachrichtenstelle

für den Außenhandel, insbesondere über die Verhandlungen, die am 5. d. M. bei der Handelskammer Breslau in Anwesenheit von Vertretern des Reichswirtschaftsministeriums, des Handelsministeriums und des Auswärtigen Amtes stattgefunden haben. Die meisten schlesischen Kammern sind für die Einrichtung dieser Stelle in Breslau, nur die Kammer in Oppeln verlangt wegen der besonderen Verhältnisse Oberschlesiens eine eigene Nachrichtenstelle. Die Breslauer Stelle wird nach Erledigung der umfangreichen Vorarbeiten voraussichtlich am 1. Mai ihre Tätigkeit aufnehmen können.

Über Steuerfragen

und die Tätigkeit der Kammer auf diesem Gebiet berichtete Syndikus Regierungsrat a. D. Oelrichs. Er besprach einige besonders wichtige Fragen, u. a. die Grundstücks- und Schuldenbewertung zur Vermögenssteuer 1924 sowie Gewerbesteuerfragen. Über die Breslauer Gewerbesteuer konnte er mitteilen, daß der Zuschlag 200 Prozent des Steuergrundbetrages, der 10 Prozent der jeweiligen Einkommensteuervorauszahlungen ausmacht, nicht überschreiten würde. Den wichtigsten Punkt der Tagesordnung bildeten die Verhandlungen über

die gegenwärtige Kreditnot,

besonders der mittleren Betriebe in Handel und Industrie, die noch verschärft worden ist durch eine kürzlich vom Reichsbankdirektorium an die Reichsbankhauptstelle ergangene Weisung, bis auf weiteres Bankakzepte und Bankziehungen aus erster Hand nicht mehr zu diskontieren. (Wir sind bereits auf diese Frage des näheren in der vorigen Nummer, Seite 8, eingegangen. — Die Red.) Durch diese Verfügung des Reichsbankdirektoriums werden, wie der Berichterstatter, Syndikus Dr. Schur, darlegte, gerade die kleineren und mittleren Firmen am härtesten betroffen, weil ihnen nunmehr jegliche Kreditmöglichkeit genommen sei, da Auslandskredite von ihnen überhaupt nicht erlangt werden könnten und auch die Inlandskredite nicht in Betracht kämen, während anderer-

Unsere Geschäftsräume befinden sich jetzt

Schweidnitzer Straße 34/35
Kühnel & Begale
Luxuswarengroßhandlung

Breslauer Kohlenkontor Schmidt & Co. G. m. b. H.

Kohlen :: Briquets :: Koks :: Bau- und Düngerkalk :: Benzol

Tauentzienplatz 7, Fernspr. Ohla 5490 und 4920 **BRESLAU 5**, Lager: Berliner Str. 38, Tauentzienstr. 185-187

seits z. B. den großen Konzernen die Kreditbeschaffung viel leichter gemacht würde. Die Handelskammer hat in seiner Eingabe an das Reichsbankdirektorium (vergl. auch Nr. 1 Seite 8) eingehend die Gründe dargelegt dafür, daß es dringend erforderlich sei, Mittel und Wege zu finden, um gerade der Kreditnot des Mittelstandes zu begegnen.

Die lebhaftete Aussprache, an der sich außer dem Vorsitzenden u. a. die Handelskammermitglieder Dr. von Eichborn, Deter, Hamburger und Krause-Oels sowie der besonders geladene Breslauer Reichsbankdirektor Bückling beteiligten, gipfelte in der Feststellung, daß für die Aufrechterhaltung der Stabilisierung der Währung die erste Voraussetzung ein geordneter Gang des Wirtschaftslebens sei, der nicht erreicht werden könne, wenn die breiten Kreise der mittleren Betriebe von Handel, Gewerbe und Industrie dadurch dem Untergang nahegebracht werden, daß Reichsbankdirektorium gezeitigt habe. Aus einem mit Dr. Schacht geführten Briefwechsel machte Dr. von Eichborn interessante Mitteilungen, wonach er darauf hingewiesen habe, wie von der augenblicklichen Kreditpolitik der Reichsbank geradezu eine Zertrümmerung des ohnedies in schwerer Kreditnot befindlichen Mittelstandes für die Zukunft zu befürchten sei. Die Verhandlungen über diesen Punkt wurden in der anschließenden geheimen Sitzung fortgeführt. In dieser wurde u. a. der Etat der Kammer für April genehmigt und der Innere Ausschuß ermächtigt, die kommende Finanzgebarung der Kammer von sich aus, vorbehaltlich der Genehmigung der Vollversammlung, zu regeln. Sodann wurde die Vorschlagswahl für drei Handelsgerichtsrats- und drei Handelsrichterstellen vorgenommen. Von Steuerfragen wurden die von gewisser Seite propagierten Pläne zur Einführung einer Sachnutzungs- und Lohnkopfsteuer besprochen.

80. Geburtstag

Der Ehrenpräsident der Handelskammer, Geheimer Kommerzienrat Philipp von Eichborn, beging am 6. April seinen 80. Geburtstag. Er wurde 1844 in Breslau geboren und trat im Jahre 1860 in die 1728 gegründete Firma Eichborn u. Co. ein. 1868 wurde er Mitinhaber der Firma, Seniorchef wurde er 1882. In demselben Jahre wurde ihm der Charakter als Kommerzienrat, und im Jahre 1895 der Charakter als Geheimer Kommerzienrat verliehen. Die Feldzüge von 1866 und 1870/71 machte er als Landwehr-Kavallerieoffizier mit. Neben der Leitung seines Bankhauses, das unter ihm eine immer größere Ausdehnung genommen und mit einer Menge von Filialen sich auch in der Provinz ausgebreitet hat, war Herr von Eichborn in vielen Ehrenämtern tätig. So war er zehn Jahre Stadtverordneter, mehrere Jahrzehnte Provinziallandtagsabgeordneter, ferner Handelsrichter, Mitglied der Handelskammer und viele Jahre Präsident der Breslauer Handelskammer.

An seinem Ehrentage beglückwünschten ihn zahlreiche Abordnungen in seiner Wohnung. So überreichte der Verein christlicher Kaufleute durch eine Deputation unter Führung des Handelsgerichtsrats Oskar Grüttner eine künstlerisch ausgeführte Adresse. Eine Abordnung der Provinzialverwaltung und des Direktoriums der Provinzialhilfskasse, denen der Jubilar viele Jahre angehört hat, erschien unter der Führung des Landeshauptmanns Dr. von Thaeer. Ferner beglückwünschten ihn Vertreter des Kuratoriums des Museums der bildenden Künste, der Kaufmännischen Zwingers- und Ressourcengesellschaft, der Schlesischen Boden-Credit-Aktienbank, der Breslauer Bankiervereinigung, Reichsbankhauptstelle Breslau u. a. Die Handelskammer Breslau ließ ihm durch den Präsidenten Dr. Grund und den ersten Syndikus Dr. Freymark folgende Glückwunschartadresse überreichen:

„Ihnen zu Ihrem heutigen 80. Geburtstage die herzlichsten Glückwünsche darzubringen, ist für uns Pflicht und Herzensbedürfnis. Sind doch die Bande, die uns mit Ihnen verknüpfen, für alle Zeiten unlösbar, und bietet uns doch der heutige Tag noch willkommene Gelegenheit, eines in der Geschichte unserer Körperschaft wohl einzig dastehenden Ereignisses, der 50jährigen Mitgliedschaft zu unserer Körperschaft, dankbar zu gedenken, auf die Sie zu Beginn dieses Jahres zurückblicken konnten.

Von dem Wunsche beseelt, das Andenken an das heutige Fest bis in ferne Zeiten wachzuhalten, haben wir beschlossen, anläßlich dieses Tages durch die Meisterhand Hugo Ulbrich's eine Radierung unseres Amtsgebäudes, der Stätte Ihres 50 Jahre langen segensvollen Wirkens, ausführen zu lassen. Der erste Abdruck soll Ihnen gewidmet sein. Die späteren Abdrücke sind als Ehrengeschenke für besondere Verdienste um Handel und Industrie bestimmt.

Wir bitten Sie, hochverehrter Herr Ehren-Präsident, diese Widmung als dauerndes Zeichen unserer Verehrung und Dankbarkeit freundlichst anzunehmen. Möge das Bild, das nach größeren Änderungen in den Einrichtungen der Handelskammer sowohl, wie im Innern ihres Gebäudes, in Zeiten schwerer Bedrängnisse ausgeführt wird, zugleich ein Symbol dafür sein, daß wir weiter in Ihrem Geiste daran arbeiten, das Altüberkommene in Ehren zu halten, entsprechend den veränderten Bedürfnissen fortzuentwickeln und dadurch die Wiederaufrichtung unseres Volkes vorbereiten zu helfen.

Möge Ihnen ein gütiges Geschick auch im neunten Jahrzehnte Ihres Lebens Glück, Gesundheit und Frische immerdar bescheren und Ihren Lebensabend verschönen nicht nur durch die herzliche Verehrung aller, die Ihnen nahegestanden haben, sondern, so hoffen wir, vor allem auch dadurch, daß Sie die Früchte der Arbeiten zur Wiederaufrichtung des Vaterlandes heranreifen sehen.“

Vorträge

Von der Handelskammer Breslau sind in letzter Zeit folgende Vorträge veranstaltet worden: Über „Einkommen- und Vermögenssteuer 1924“ durch den jur. Syndikus Reg.-Rat a. D. Oelrichs in Ohlau, Guhrau und Oels, über die „Aufgaben und Tätigkeit der Handelskammer“ durch Syndikus Dr. Schur in Guhrau.

Verschiedenes

Reform des Studiums an preußischen Handelshochschulen

Vom Minister für Handel und Gewerbe ist dem Landesausschuß der preußischen Handelskammern mitgeteilt worden, daß die Arbeiten über die Reform des Studiums an preußischen Handelshochschulen nunmehr in den beteiligten Ressorts zum Abschluß gebracht worden sind. Auf Grund der Verhandlungen, welche die zuständigen Ministerien mit den beteiligten Hochschulen und Berufsverbänden, u. a. auch mit dem Landesausschuß, geführt, haben sich der Minister für Handel und Gewerbe und der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung damit einverstanden erklärt, daß die Dauer des Studiums für Diplomkaufleute und Diplomhandelslehrer auf sechs Semester verlängert wird. Zu den Diplomprüfungen für Kaufleute und Handelslehrer werden nach einem Studium von sechs Semestern zugelassen:

1. Inhaber von Reifezeugnissen einer staatlich anerkannten höheren Lehranstalt, die außerdem, soweit sie die Diplomhandelslehrerprüfung ablegen, ein Jahr kaufmännisch tätig gewesen sind, soweit sie die Diplomkaufmannsprüfung ablegen, eine hinreichende Anschauung von der kaufmännischen Praxis nachweisen können.
2. Lehrer, die die Anstellungsfähigkeit für den öffentlichen Schuldienst erlangt haben und ein Jahr kaufmännisch tätig gewesen sind, sowie Lehrer, die die erste Lehrprüfung bestanden und danach ein Jahr kaufmännisch, ein weiteres Jahr kaufmännisch oder pädagogisch tätig gewesen sind.

3. Personen, die das Schlußzeugnis einer höheren Handelsschule mit zweijährigem Schulbesuch erlangt haben, die Reife für Obersekunda einer staatlich anerkannten höheren Lehranstalt besitzen, mindestens zwei Jahre kaufmännisch tätig gewesen sind und vor Beginn des Studiums oder spätestens vier Semester vor Ablegung der Diplomprüfung eine Ersatzreifeprüfung bestanden haben.

4. Personen, die das Schlußzeugnis einer höheren Handelsschule mit einjährigem Schulbesuch mit mindestens dem Prädikat „gut“ erlangt haben, die Reife für Obersekunda einer staatlich anerkannten höheren Lehranstalt besitzen, mindestens drei Jahre kaufmännisch tätig gewesen sind und vor Beginn des Studiums oder spätestens vier Semester vor Ablegung der Diplomprüfung eine Ersatzreifeprüfung bestanden haben.

5. Personen, die die Reife für Obersekunda einer staatlich anerkannten höheren Lehranstalt erlangt haben, mindestens vier Jahre kaufmännisch tätig gewesen sind, sich nach vier Semestern einer kaufmännischen Fachprüfung an der Handelshochschule mit mindestens dem Prädikat „gut“ unterzogen und danach eine Ersatzreifeprüfung bestanden haben.

Für die Zulassung zur Prüfung des Dr. rer. pol. gelten die Promotionsordnungen der Fakultäten mit der Maßgabe, daß das gemäß Ziff. 1, 3, 4 und 5 erworbene Diplom dem durch die Promotionsordnungen geforderten volkswirtschaftlichen Diplom gleichsteht. Die unter Ziff. 2 genannten Personen werden zum Dr. rer. pol. auf dem Wege über die Ersatzreifeprüfung oder über die abgekürzte Reifeprüfung zugelassen.

Die Handelshochschule Berlin ist beauftragt worden, im Benehmen mit den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Köln und Frankfurt Vorschläge für die Prüfungsordnung der Diplomprüfungen wie der Fachprüfung bis

PARKETT billigst HEINE

Parkettfabrik
Breslau-Kleinburg, Fernspr. Rg. 3641, 6405

zum 15. April d. J. einzureichen. Die Studierenden, die bis zum Wintersemester 1923/24 ihre Studien begonnen haben, können die Prüfung nach der alten Ordnung bis Ostern 1926 ablegen. Diese gilt als Fachprüfung entsprechend Ziff. 5 der Zulassungsbedingungen.

Der Lastkraftwagenverkehr mit Anhängern

Die Handelskammer Breslau hat an den Polizeipräsidenten das Ersuchen gerichtet, die Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 17. Dezember 1923 dahin zu erweitern, daß das Ankoppeln von Anhängern an Fahrzeuge auch in der inneren Stadt all-gemein gestattet wird. Da sich die Geschäftslokale zumeist im Innern der Stadt befinden, ist es im Interesse einer raschen und glatten Abwicklung der Warenzufuhr unbedingt erwünscht, durch Mitführen von Anhängern große Gütermengen auf einmal befördern zu können. Den Ansprüchen an die Sicherheit des Verkehrs ist durch Begrenzung des zulässigen Höchsttempos der Wagen in den Hauptverkehrsstraßen vollauf Genüge getan.

Die Ferienordnung der Breslauer Gewerbeschulen für 1924

und zwar der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen sowie der Handels- und höheren Handelsschule ist wie folgt festgesetzt worden:

Osterferien . . .	Freitag, den 11. April
	Donnerstag, „ 24. „
Pfingstferien . .	Freitag, „ 6. Juni
	Dienstag, „ 17. „
Sommerferien . .	Dienstag, „ 8. Juli
	Freitag, „ 8. August
Herbstferien . .	Dienstag, „ 30. September
	Dienstag, „ 14. Oktober
Weihnachtsferien	Freitag, „ 19. Dezember
	Freitag, „ 9. Januar 1925

An dem letzten Schultage vor den Ferien ist der volle stunden-planmäßige Unterricht zu erteilen.

Herren- und Damen-Moden
Spezialausführung in künstlerischer Art
nach Maß

Rudolf Toborek

Ohlauer Straße Nr. 9 Breslau 1 Fernruf: Ohle 8712

Diese Nummer erscheint 24 Seiten stark einschließlich Umschlag

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Franz Dau,
für den Inseratenteil: Alfred Beschörner, beide in Breslau.
Druck von Wilh. Gottl. Korn in Breslau.

Aus der Geschäftswelt

Die Record-Radio-Lautsprecher G. m. b. H. hat vor einigen Tagen in Anwesenheit von Spitzen der Behörden vor den Vertretern der Presse und der physikalischen Wissenschaft in ihren Geschäftsräumen in der Gräbschenerstr. 191/93 ein Radio-Konzert veranstaltet. Anstelle der bisher bekannten Lautsprecher wurde der neueste Typ der von obiger Firma hergestellten Lautsprecher verwendet, der berechtigtes Aufsehen erregte. Die Widergabe der Konzert-vorführungen, wie auch die Hörbarmachung des gesprochenen Wortes waren ganz ausgezeichnet. Auffallend war die Reinheit der Töne bei ausreichender Lautstärke. Mit den einfachsten Mitteln ist hier ein Apparat geschaffen, der sich nicht nur schnell die Gunst der Radiofreunde erobern dürfte, sondern auch für praktische Geschäftszwecke insofern in Frage kommt, als er auch das durch das gewöhnliche Telefon übermittelte Wort nötigenfalls allen in einem Büroraum anwesenden Personen verständlich machen und so z. B. bei telephonischen Geschäftsabschlüssen für Ohren-zeugen sorgen kann.

Als Sonderbeilage ist der heutigen Gesamtauflage ein Prospekt der bekannten Breslauer Büro-Bedarfs-Firma Arthur Betenstedt, Bahnhofstraße 1a, beigelegt, der für jeden Geschäftsmann und Büroleiter wichtige Winke enthält und auf den hiermit besonders aufmerksam gemacht sei.

Diplom-Ingenieur

des Maschinenbaues

übernimmt für kleine
mittlere Maschinenfabrik

laufende Bearbeitung aller Patent-
und gewerblichen Rechtsfragen
gegen mäßiges Honorar.

Anfragen unter **A. P. 30** an die
Geschäftsstelle der „Ostd. W. Ztg.“,
Breslau IX.

Sächsische Strumpffabrik

die nur hochwertige Qualitätswaren herstellt in Seide,
Flor, Wolle, glatt und Fantasie sucht für Schlesien und
evtl. Ostpreußen einen durchaus seriösen, zuverlässigen

tüchtigen Vertreter

welcher bei den erstklassigen Kaufhäusern und Spezial-
geschäften bestens eingeführt ist.

Ausführliche Angebote unter **A. O. 29** an die Geschäftsstelle
der Ostdeutschen Wirtschaftszeitung, Breslau IX

Lokomotiven

Jeder Stärke
u. Spurweite

Rangieranlagen

System Smoschewer

Feldbahn gerät

aller Art
Feldbahn-Lokomotiv-
Fabrik

Smoschewer & Co

Breslau 13

Polen-Rumänien.

Intern. Überseespedition und Inkasso übern.

Oberschles. Trausp.- u. Lagerhaus-Ges.

G. Kaluza, Beuthen (O.-S.)

Erz- und Zinktransp. / Eig. Speicher / Lloydagentur.

S. S. Welgrin

Leder - Großhandlung und
Kommission • Breslau
Berliner Straße 24

PANZER-DACHPAPPE

Weiterbeständig, wasserdicht
feuerfest, preiswert

Schlesische Dachpappenfabriken

Gassmann & Nothmann G. m. b. H.

Breslau XIII, Kattowitz, Oppeln

HANDEL

bringt
durch
Inserate

WANDEL

Industrie, Handel und Gewerbe brauchen

Rödertal

Rödertalwerk

Typenflachdrucker, Setzmaschine
Stenophon-Diktiermaschine

Generalvertreter für Breslau und Schlesien
Max Stenzel, Breslau 8, Vorwerkstraße 57a

Georg Schenkalowsky Nachf. Akt. Ges.
 GRAPHISCHER GROSSBETRIEB u. PAPIERVERARBEITUNGSWERK
 Breslau 5 GARTENSTR. 19

**Plakate
Etiketten
Packungen**

KALENDER BILDERBÜCHER
 AKTIEN GELDSCHNEINE
 WERBEDRUCKE

Drucksachen
 KATALOGE PROSPEKTE
 PREISLISTEN

für Handel - Industrie - Behörden
 PAPIERE FÜR PACK-SCHREIB-DRUCKZWECKE
 PAPIERWAREN FÜR GASTWIRTSBEDARF

Anschlagssäulen und Theaterreklamen
 stehen für Propaganda unseren verehrten Kunden zu Diensten

Bankenschluß am Ostersonnabend.

Die unterzeichneten Banken und Bankfirmen haben beschlossen, am

Ostersonnabend, den 19. April 1924
ihre Kassen und Wechselstuben geschlossen zu halten.

Nur für die Hinterlegung von Aktien zur Teilnahme an Generalversammlungen, sofern es sich um den letzten Tag der Hinterlegungsfrist handelt, und für Wechselzahlungen wird ein Schalter von 11 bis 1 Uhr vormittags geöffnet sein.

Breslau, den 12. April 1924.

Gebrüder Alexander. Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt Fil. Breslau. Bank für Landwirtschaft A. G. Filiale Breslau. Robert Beil. Commerz- und Privatbank A. G. Filiale Breslau. Darmstädter- und Nationalbank K. G. auf Aktien Filiale Breslau. Direction der Disconto-Gesellschaft Filiale Breslau. Dobersch & Bielschowsky. Dresdner Bank Filiale Breslau. Eichborn & Co. Max Gittler A. G. Arthur Hayn. E. Hellmann. Louis Hille. Jaffé & Co. Keiler & Co. Hermann Loewy A. G. Marcus Nelken & Sohn. Schles. Bankverein Filiale der Deutschen Bank. Schlesische Boden-Credit-Aktienbank A. G. Schlesische Landschaftliche Bank. Städtische Bank. E. v. Stein & Co. v. Wallenberg-Pachaly & Co. B. Werner.

Die hiesige Reichsbankhauptstelle bleibt an diesem Tage für den Verkehr mit dem Publikum gänzlich geschlossen.



Eisen-Fässer

innen und außen verzinkt, in allen Größen vorrätig

Domschke & Joost

Berlin W 35,
Flottwellstraße 18

Telegramm-Adresse: Fässerbedarf. Fernruf: Nollendorf 6960

Wenn Sie **photographische Aufnahmen** von
**Maschinen
Interieurs
Architekturen**

zu **Propagandazwecken**
brauchen, so ist das **Beste** gerade **gut genug**.

Die Firma

Ed. van Delden, Breslau 5
Tauentzienstr. 2

Telephon: Ring 2091

liefert Ihnen so, wie Sie es brauchen. Sie ist für derartige Aufnahmen vielfach mit ersten Preisen ausgezeichnet.

Geldschränke

Bücher- und Einmauerschränke
Stahlkammertüren, Stahlkammer-Einrichtungen

P. Sorowski & Sohn

Breslau 10, Schießwerderplatz 13

Fabrik für Geldschrank- und Tresorbau

Fernruf Amt Ring 3085

Carl Strümpel

Import **Holzgroßhandlung** Export

Spezialität: Rundholz aller Art

Breslau 13

Kaiser-Wilhelm-Straße 35 / Fernruf Ohle 2171

Siegfried Schacher

BRESLAU 13, Gutenbergstr. 19

Fernsprecher Ohle 2598

Holzhandlung

Emanuel Aufricht G. m. b. H.

Grubenholz-Großhandlung

Breslau 18, Kurfürstenstraße 28

Fernsprecher Ring 7391 und 7392

Filiale Kattowitz OS. Fernsprecher 372

Alfred Pospischil Breslau 13

Kaiser-Wilhelm-Straße Nr. 92/94

Fernsprecher: Amt Ring Nr. 9614

**Grubenholz / Rundholz
Schleifholz / Schnittmaterial**

Über-
nahme von
Verlegungen
Stets reichhalt. Lager
Übernahme von
Reparaturen

Linooleum

„Henel-Haus“

Pachnicke & Lange
Breslau 1
Elisabethstr.
1

Schrott-Zerkleinerungsanlage

Maschinenabbrüche — Bahnmaterlal

FRIEDRICH BECKER

Breslau-Kleintschansch

Fernsprecher Amt Ring Nr. 6599 — Anschlußgleis Breslau-Ost

55.
Landwirtschaftlicher
**Maschinen-
Markt
Technische
Messe**
*Ausstellung für Bürobedarf
Baumesse*

EMU

BRESLAU · 8.-11. MAI

Die Reklame

ZEITSCHRIFT DES VERBANDES DEUTSCHER
REKLAMFACHLEUTE E.V.

Das führende Fachblatt

Erscheint ohne Unterbrechung
seit 1908



Unentbehrlich

für jeden,
der praktisch oder wissenschaftlich sich
mit Reklame in irgendeiner Form befaßt

In Vorbereitung:

Sondernummer
" Rheinland-Westfalen
" Frankfurt a. M.

Heftpreis . . . Gmk. 5.30 postfrei
Jahres-Bezug (12 Hefte) Gmk. 28.00 postfrei
bei Voreinsendung

Verlag

Franken & Lang G. m. b. H., Abt. H. B.
Berlin W 57

In steigendem Maße
erfreut sich

Triolin

der
**Fußboden-
u. Tischbelag**

aus deutschen Rohstoffen
Fabrikat der Köln-Rottwell A. G.

Für Schlesien: **EUGEN JOHN**, Inh.: Herbert Schwarz

Tel. Ring 3797 **Triolin-Großhandlung, Breslau 13** Agathstraße 11

Vertreter gesucht!



Immer den Ärger mit der Registratur!

Kein Wunder, wenn Sie so oder ähnlich sprechen. Ihrer Registeratur fehlt ein Hilfsmittel, um die Ablegearbeit zu beschleunigen und die noch nicht eingeordneten Briefschaften so aufzubewahren, daß jedes Schriftstück im Nu zur Hand ist. Die beste Registratureinrichtung nützt in diesem Punkte nichts, weil in den abgelegten älteren Briefen sehr selten, in der unsortierten Post der Vortage, dem Briefwechsel des laufenden Geschäftsverkehrs dagegen jeden Augenblick etwas nachzusehen ist.

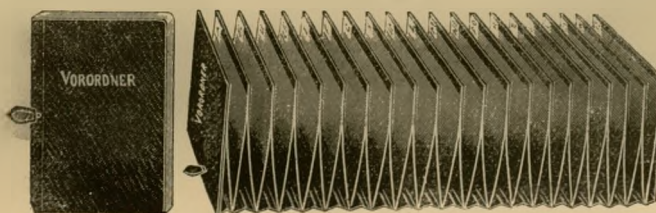
Hier hilft nur ein **Vorordner**, allerdings nicht ein beliebiger, einer nach den veralteten, unpraktischen Systemen. Diese helfen, wenig, weil sie unhandlich sind, zu viel Platz wegnehmen oder für ausgedehnten Briefwechsel zu wenig Fassungsvermögen haben. Die Trennungsblätter liegen flach auf oder sind fächerartig angeordnet und durch Seitenfälze oder Fäden miteinander verbunden. Eine Hand braucht man zum Vorholen des gesuchten Faches. Das Einlegen in die wagrecht verlaufenden Fächer ist schwierig, besonders bei dünnen Papieren, die auch zusammenrollen und verknüllt, wenn nicht gar beschädigt werden. Die Fäden und Fälze behindern den Ablegenden nicht weniger als den, der in einem solchen Vorordner etwas sucht.

Ist der **Jvo-Vorordner** in Ihrem Büro eingeführt, dann gibt's kein Suchen mehr nach Buchstaben und Fächern, keine störenden Bindfaden und Fälze, kein Wegfliegen des Papiers von Tischen und Stühlen. Beide Hände hat man frei, und wirft die Schriftstücke in die oben offenen Fächer ein. An einem Vorordner können sogar zwei gegenüberstehende Personen arbeiten, ohne einander zu stören. Die Blätter klemmen sich nicht und kommen tadellos in die Ablage. Auf einem kleinen Tisch oder zwei Stühlen läßt sich der **Jvo-Vorordner** fest und sicher aufstellen, und bei einer Spannweite bis zu 90 cm hat er ein großes Fassungsvermögen.

An jedem Morgen wird die Vortagspost in den Vorordner sortiert, was in wenigen Minuten geschehen ist. Nun gibt's keine Sucherei, keine Störungen mehr, und die eigentl. Ablegearbeit geht ebenfalls sehr schnell vonstatten. Man kann in dem „**Jvo**“-Vorordner wie in einem Buche blättern und findet schnell jedes gesuchte Schriftstück.

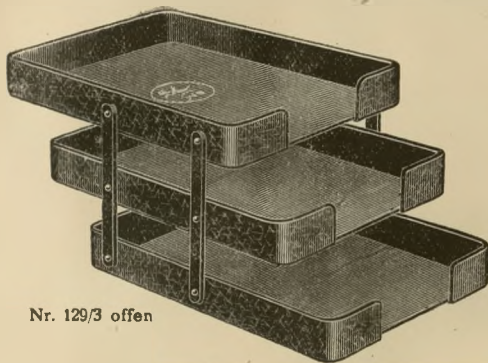
Der „Jvo“-Vorordner gehört in Ihr Büro!

Ivo Nr. 652
D. R. G. M.

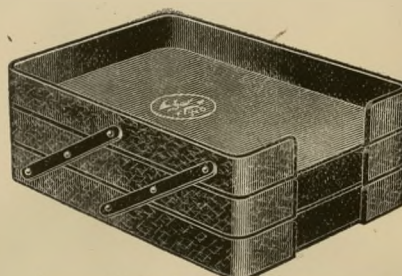


Geschlossen 25x35 cm Offen zum Einsortieren dehnbar bis zu 90 cm

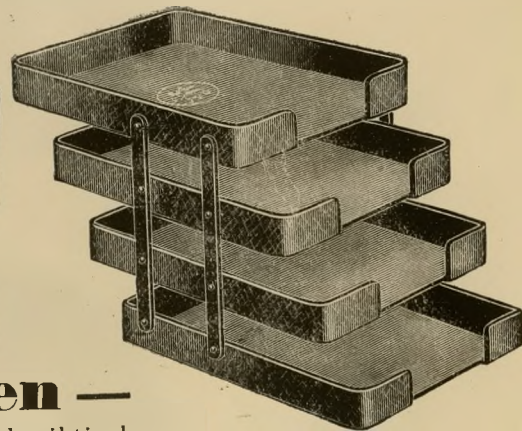
Ivo Nr. 652
D. R. G. M.



Nr. 129/3 offen



Nr. 129/3 geschlossen
„JVO“-Briefkorbaufbau
 Größe der Briefkörbe 23,5×34, Höhe 4 cm



Nr. 129/4 offen

Die Ordnung, die Sie meinen —

und die Ihr Kaufmannsherz erfüllen sollte, besteht nicht darin, daß Ihr Schreibtisch ein Ablageplatz, sondern ein Arbeitsplatz mit **freier Schreibtischplatte** ist.

Griffbereit muß alles sein was Sie den Tag über brauchen, Übersicht über die erledigten und noch zu erledigenden Arbeiten müssen Sie haben, sodaß Sie eine genaue Arbeitsteilung vornehmen können. Dazu brauchen Sie den **„JVO“-Briefkorbaufbau** **D.R.G.M. Pat. ang.**

mit seinen 3 oder 4 treppenförmig in Holzscheren hängenden Briefkörben. Ein Fingerdruck genügt, sie übereinander zu stellen und dann haben Sie je einen Behälter für Ihre Eingänge, Ausgänge, Schwebendes und Ablagepost. Sie brauchen nicht mehr vier verschiedene Einzelkörbchen, die weder aufeinanderpassen noch zur Hand sind, wenn man sie gerade nötig hat. Im „JVO“-Briefkorbaufbau können Sie auf einem kleinen Raum viermal soviel unterbringen, als Sie bisher auf Ihrem Schreibtisch aufgespeichert hatten und bekommen damit eine vorbildliche Übersicht.

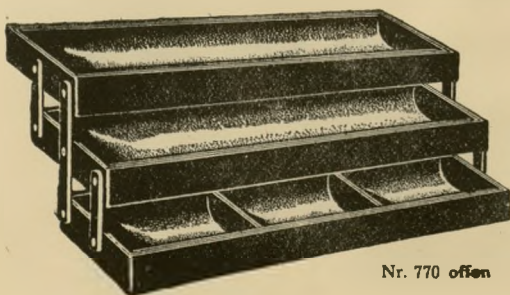
Das Gestell macht sich durch seine elegante, gediegene Ausführung und seine sinnreiche Bauart sehr vornehm, ist trotz seiner Leichtigkeit dauerhaft und bleibt jahrzehntelang eine Zierde ihres Schreibtisches. Die einzelnen Körbe sind ausbalanciert, ein Umkippen ist auch bei vollständiger Füllung ausgeschlossen. Abends klappt man das Gestell zusammen und verschließt es, staubsicher und für unbefugte Hände unzugänglich, in seiner Schreibtischlade oder im Aktenschrank.

Die Größe der Briefkörbe bei dem Briefkorbaufbau ist so bemessen, daß darin sowohl Schriftstücke in Quart- als auch in Foliogröße bequem untergebracht werden können.

Ermöglicht die Verwendung der Briefkorbaufbauten die peinlichste Ordnung sämtlicher Schriftstücke auf dem Schreibtisch, so gestattet andererseits auch die Verwendung der neuen kombinierten

„JVO“-Federschale

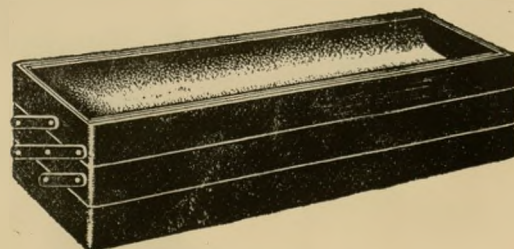
die bequemste und beste Aufbewahrung aller Schreib-Requisiten, ohne welche ein Schreibtisch undenkbar ist. Es ist für Sie unbedingt notwendig, daß Sie eine derartige „JVO“-Federschale auf Ihrem Schreibtische verwenden, oder haben Sie sich noch nicht geärgert, wenn Sie einen Blaustift, Radiergummi, Bleistiftspitzer suchen mußten und dabei kostbare Zeit vergeudeten, bis das Gesuchte endlich ans Tageslicht kam? Wem seine Zeit kostbar ist, benutze daher die neue kombinierte „JVO“-Federschale, in der sowohl die sämtlichen Federhalter, Bleistifte, Radiergummi, Bleistiftspitzer, sowie Büronadeln usw., kurzum alle Schreib-Requisiten, welche man tagtäglich und stündlich auf dem Schreibtisch braucht, übersichtlich geordnet aufbewahrt sind. Bei Arbeitsschluß läßt sich die „JVO“-Federschale mit einem Handgriff schließen und die geschlossene Schale kann bequem in jeder Schreibtischschublade aufbewahrt werden und ihr Inhalt wird auf diese Weise auch vor fremden Fingern geschützt. Nur deshalb, weil man seither keinen geeigneten Aufbewahrungs- und Ablageplatz für das ganze Kleingerät des Schreibtisches hat, verlegt man dieses zu oft. Der Übelstand hört aber sofort auf, wenn man eine kombinierte „JVO“-Federschale auf dem Schreibtisch stehen hat.



Nr. 770 offen

„JVO“-Federschale

Länge 24,5 cm
 Breite 8,5 cm
 ganze Höhe 6,5 cm



Nr. 770 geschlossen



Machen Sie doch Ordnung unter Ihren Formularen!

Das gibt ja eine heillose Zeit- und Drucksachenverschwendung, wenn Sie die Briefbogen da, die Rechnungen dort und die Briefumschläge wieder wo anders liegen haben! Jeder muß zu drei verschiedenen Gefachen laufen und nimmt sich dabei immer viel mehr Formulare mit als er gerade braucht, die übrigen verschmutzen und verkommen in Mappen, Schubladen oder unterm Schreibtisch und erst im Papierkorb finden sie sich wieder. Heute aber sind

die Kosten der Drucksachen ganz enorm

jedes einzelne Formular ist also kostbar und im Papierkorb bedeutet es für Sie zwecklos ausgegebenes Geld. Sorgen Sie daher dafür, daß kein Formular vertan wird und stellen Sie

neben jede Schreibmaschine einen

„JVO“-Ordnungskasten auf.

Dort sind die Formulare fein säuberlich nach Klassen in verschiedene Fächer eingeordnet und der Schreiberin jederzeit griffbereit zur Hand. Achten Sie aber ganz genau auf den „JVO“-Sammelkasten, denn nicht jeder Formularkasten hilft Ihnen das Geld sparen, das er kostet. Im Gegenteil, alle ähnlichen Kästen haben den großen Nachteil, daß man zum Öffnen und zur Entnahme eines Bogens beide Hände braucht. Man muß aufstehen oder sich über die Maschine beugen und das kostet bei dem oft beschränkten Platz Anstrengung und Zeit. Dabei klemmen sich die Formulare häufig, zerknittern oder reißen ein und finden nach wie vor ein stilles und unrühmliches Ende.

Befreien Sie sich von diesen teuren Umständlichkeiten

Alle vorgenannten Nachteile überwindet der „JVO“-Ordnungskasten, weil er von jedem ständig gebrauchten Vordruck bis zu 100 Stück aufnimmt und weil er sich mit einem einzigen Handgriff öffnen läßt. Der Hauptvorteil aber besteht darin, daß das jeweils geöffnete Abteil selbsttätig zur Entnahme weiterer Formulare gleicher Art offen bleibt, was dadurch erreicht ist, daß der Zwischendeckel von den darüber befindlichen Böden festgehalten wird. Die große Übersichtlichkeit des „JVO“-Ordnungskasten erspart zeitraubende Griffe und erleichtert Ihrem Personal die Arbeit ganz erheblich, sodaß seine Leistungsfähigkeit sich entsprechend steigert.

Nie mehr wird ein Bogen zerrissen u. beschmutzt

und wenn Sie den „JVO“-Ordnungskasten bei sich einführen beschreiten Sie den Weg zu ganz ungeahnten Ersparnissen.

D. R. P.



Nr. 1000
Geschlossen

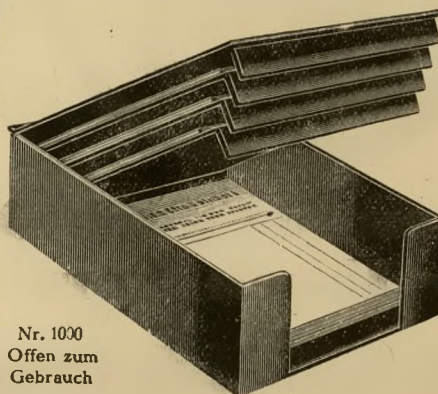
AusstarkerPappe
mit Leinenkanten

Nr. 1000

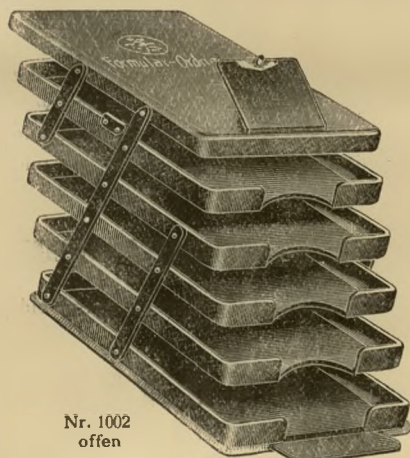
mit 4 Abteilungen
25 × 37 × 12 cm

Nr. 1008

mit 8 Abteilungen
25 × 37 × 17 cm



Nr. 1000
Offen zum
Gebrauch



Nr. 1002
offen

Mit Überfallkappe und Schnappschloss

D. R. G. M.

Nr. 1002

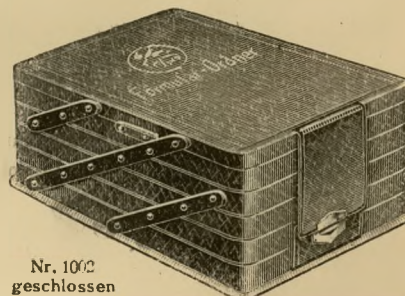
mit 5 Abteilungen

Breite 24 cm

Tiefe 35 cm

Höhe geschlossen 15 cm

Höhe offen 29 cm



Nr. 1002
geschlossen

Retten Sie bald Ihre Formulare im „JVO“-Ordnungs-Kasten!

Ständiges Lager:

BÜRO-BEDARF ARTHUR BETENSTED

Verkauf u. Versand!

Bahnhofstrasse 1a

Kein Laden!

BRESLAU II / Fernruf: Ohle 7072 und Ohle 4102

Briefumschläge / Bleistifte / Farbbänder / Federn / Kohlepapier / Tinten / Papiere aller Art / Ordner / Schnellhefter / Papierheftzangen
Vervielfältigungs-Apparate / Büro-Möbel neu und gebraucht / Vertikale Registraturen / Geschäftsbücher auch nach besonderer
Vorschrift / Loseblatt-Bücher / Kopiermaschinen / Kopierrollen / Drucksachen aller Art / Kommissionsbücher / Lohnbeutel

Wollene Webegarne, Wollene Strickgarne

jeder Art, in rohweiß und farbig

SCHOELLER'SCHE U. EITORFER KAMMGARNSPINNEREI AKTIENGESELLSCHAFT

Fernsprecher: Amt Ring 2332, 2352 :: :: ::

BRESLAU 6

:: :: :: Kontor: Lorenzgasse 19. 8—12 Uhr.

**Gebrüder Klemann
& Hannach G.m.b.H.**

Webwaren-Großhandlung
Gr. Lager in Genoa-Cord u. Hemdentuchen
BRESLAU, Ohlauer Straße Nr. 18
Engros — Tel.: Ohle 9282 — Export

Damenhüte / Putzartikel Engros-Export

Gebr. Hannach

Breslau
Tauentzienplatz 10b
Telephon
Ring 1247, Ohle 5584

Berlin
Beuthstraße 10
Telephon
Merkur 7855

Hamburg
Danziger Straße 2
Telephon
Roland 5595

Außer Konvention

Walter Tusker, Breslau 6

Elektro-Leitungen, blank und isoliert

Bl eis- und Stahlguß-Rohre * Installations-Materialien usw.

Telephon: Ohle 1904
Ring 7726 (Nebenstelle)

Kontor: Friedrich-Wilhelm-Straße 94

Franz Schubert

Breslau, Büttnerstraße 3, Tel. Ohle 218

Gr. Lager in Sportwesten, Strandjacken,
Strümpfen, Socken in Wolle, Flor u. Seide,
Trikotagen, Wollwaren
Engros * Export

**Phönixhals.
Klischees**
Vertreter auf Anruf Ring 3844

Erwin Jaroszczyński

Breslau 6, Zehnerstraße 15

Strick- und Wirkwaren-Fabrikation
Spez.: Jumper, Jacken, Kindersachen, Klubjacken etc.

Musterräume: Junkernstraße 14 II

Fernsprecher: Ohle 7200 auch nachts und Ring 8929

Verkauf Junkernstraße 14 II

**Massenanfertigung
Industrie von packungen**

Paketkartons
Schuhkartons
Gezogene Rundschachteln

Faltschachteln
Reisekartons
Zigarrenkisten, Ostereier

Briefkörbe

Papierkörbe

Neusalzer Kartonagenfabrik Paul Francke & Co.
NEUSALZ (ODER) 54

Lewin & Schönwald

Reuschestraße 1 **Breslau 1** Eingang Herrenstr.

TEL.-ADR.: HUTGROSSHANDEL BRESLAU / TEL.: OHLE 1854



**Mützen,
Herrenfilzhüte, Klapphüte**

nur erprobte Qualitäten
Lagerbesuch stets lohnend

Goldstein & Aronsohn

Fabrikation von Blusen und Kleidern
unterhalten stets Lager zu billigsten Tagespreisen
Jeder Lagerbesuch ist lohnend

BRESLAU I

Schweidnitz Str. 45b, Eingang Hummerel, Telephon Amt Ring 3784

Gnadenfeld & Schlesinger

Ledergrößhandlung u. Kommissionsgeschäft

Breslau, Büttnerstraße 4

Telephon: Ring 628, 1881, 9348 — Postscheck: Breslau 4069

Bank: Direkt d. Diskonto-Ges., Dep.-Kasse Ring; Städtische Bank, Breslau

M. Forell & Co., Breslau, Karlstr. 36

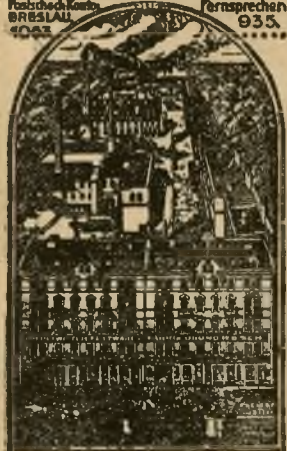
Fernruf Amt Ring
Nr. 1810, 8496, 8497

Großhandlung
In Kurzwaren, Knöpfen, Posamenten
Spitzen, Bijouterien, Haarschmuck

Eigene Fabrikation
von Weißwaren, modernen Gürteln
und Hosenträgern

Lagerbesuch stets lohnend

Nöpelwitzer
Fettwaren-Fabrik
Bruno Rösch
 G.m.b.H.
Öl- und Fettwaren-Fabrik
 Postfach-Konto
 Breslau 1063
 Fernsprechen
 935



Wagenfett
Lederfett
Karbolneum
 Holzleer-Leinölfirniss
 Terpentinöl
 Eisenlack-Tran
 Schleifmittel
Öelfarben
Phosphorsäure
 00 KALK, 00
 Pechsiederöl.

Maschinenöl
 Zylinderöl-Motorenöl
 Centrifugenöl
 Lowryöl-Formenöl
 Schraubenschneideöl
 Consistentes Maschinenöl
 Treibriemenschmier
 Adhäsionsfett
 Fußsalbe-Geschmirwisch
 Schuhcreme-Sohlwachs
 Saalsiebpulver.

Schaberplanen
 Wagen- u. Maschinendecken
 aus imprägniertem Segeltuch
 Getreidesäcke
 Rapp- u. Erntepflanzen
 Wollene- u.
 Wasserdicke Pferdedecken
 Sommer-Pferdedecken
 Fliegen-Netzdecken.

Breslau 17, Frankfurter Str. 113/115

Wolfsohn & Ehrlich
Drogen-Grosshandlung
 Breslau

Holzkohle
Holzpech
Holzteer

liefert
Lignum Chemische Fabrik
 Akt.-Ges.
 Breslau 13

Stern-Flocken

rechtfertigen das Vertrauen Ihrer Käufer
 und führen Ihnen **Neue** zu!
 Schleussische Mühlenwerke Akt.-Ges. Breslau 13.

Carl Haber
 Holzgroßhandlung

Breslau 1
 Zwingerplatz 2

Fernsprecher:
 Ring 20 u. 8220

EICHSTAEDT & CO.
 Holzgroßhandlung

Fernruf Ring Nr. 2118 **BRESLAU 5** Augustastraße Nr. 35
 Telegramm-Adresse: Eichco, Breslau

Arthur Seidemann
 Holzgroßhandlung

Breslau V, Gartenstraße 23
 Telegramm-Adresse: Holzseidemann
 Telefon: Ring Nr. 3584 und Ring Nr. 3984
 Für Ferngespräche nur Ring Nr. 3984

Tochtergesellschaft
 Arthur Seidemann, Holzgroßhandlung G.m.b.H.
 Berlin-Charlottenburg, Waltzstr. 4, Tel.: Stpl. 2083

Bock & Kalinke
 Holzgroßhandlung

Tel.: Ohle 9624 u. 9625 **Breslau 10** Matthiasstraße Nr. 20
 Lagerplatz: Stadthafen

Bohrauerstr. 109 Telephon 9824

Schornstein
 80 m. hoch, für die
„Silesia“
 Verein chem.
 Fabriken Saarau,
 Ausgeführt durch
Josef Thiel.

Baugeschäft
 für
 Fabrikschornsteine
 Kessel-Einmauerung
 Feuerungsanlagen
 einschl. Lieferung
 sämtl. Materialien

Josef Thiel,
 Breslau

Institut für Laboratoriumsbedarf

HANS GLATZEL · BRESLAU I

Bankkonten: Dresdner Bank, Breslau, Erfurt
 Telegramm-Adresse: Glatzel Breslau

Kupferschmiedestr. 22/23
 Fernsprecher Ohle Nr. 9586

Postcheckkonto: Breslau Nr. 74244
 Hamburg „ 20773

Glasbläserei Mechanikerarbeiten Glasschleiferei

Erzeugung und Lager sämtlicher Apparate und Bedarfsartikel für Eisen- und Hüttenlaboratorien, Hokenanstalten, Spiritus- und Mineralöl-Raffinerien, Teerprodukten und Zuckerfabriken. Ergänzung und Einrichtung von wissenschaftlichen und industriellen Instituten, Hochschulen, Spitälern usw. — Anfertigung aller Glasbläserarbeiten nach Zeichnung und Muster

Otto Schwartz, Breslau 10

Matthiastr. 12 Fernruf: Ring Nr. 573, 7261, 7290, 7903, 7906, 7907 Gegr. 1885

Stabeisen * Bleche * S. M. Stahl
 Fassoneisen, Abfallbleche, Bandeisen, Röhren,
 Schweiß- und Werkzeug-Guß-Stähle, Stahlwellen



Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
 — Hufeisen, Wagen- und Pflugbauartikel —

Sämtliche Materialien für Fabrik- und Maschinenbedarf
 Schrauben, Muttern, Unterlegscheiben, Nieten,
 Splinte, Spannschlösser usw.

Eisen- und Drahtwaren aller Art
 Drähte, Nägel, Geflechte, Schaufeln, Spaten, Ketten,
 Heu-, Dung- und Rübgabeln, Sensen usw.

Großes Lager

Werkzeuge u. Werkzeugmaschinen
 für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Stellmacher,
 Installations- und Automobil-Reparatur-Werkstätten

Präzisionswerkzeuge für Eisenbahn-Werkstätten u. Maschinenfabriken
 Spiralbohrer, Reibahlen, Schneidkluppen, Gewinde-
 bohrer, Fräser, Lehr- und Meßwerkzeuge

Sofortige Lieferung.

Belinde-Telefon-Kissen

Beseitigt alle störenden Nebengeräusche
 hygienisch / billig / unentbehrlich
 Das Vergnügen jedes Radiobesitzers

General-Vertreter Paul Wittig

Breslau 23, Bunsenstraße 7
 Fernsprecher Ohle 97



Rasiermesser, Streichriemen
 als Spezialität in hervorragender
 Qualität, ferner „Poco“ Haar-
 schneidemaschinen, „Auerhahn“,
 Rasierklingen sowie alle anderen
 Rasierartikel sofort ab Lager lieferbar.

Wilhelm Speidel,
 Breslau I, Taschenstraße 2.

Benno Pfeffer, Breslau 7

Berren/schneiderei // Artikel-Großhandlung
 Spezialität Serge, Armelfutter

Telephon jeßt Ohle 5201

Börsenstraße Nr. 39

Breitbarth & Halfar

BRESLAU 8, Ofener Straße 29 c

Billigste Bezugsquelle für:

Fensterglas
Drahtglas
Rohglas
Spiegelglas

Vereinigte Holzindustrie A.=G.

Filialen:

Kattowitz OS. Königsberg Pr.
 Fernspr.: 116 u. 72 Fernsprecher: 6649

Zentrale: Breslau XIII,
 Kaiser-Wilhelm-Straße Nummer 100/102
 Fernspr.: Ring 7482, 7483, 7484, 7485.

Verkaufsbureau:
 Berlin W. 30, Bamberger Str. 18
 Fernsprecher: Lühow 8158

Grubenholz-Großhandlung

Dampfstage, Hobel- und Spaltwerke:

Breslau (verlängerte Niedergasse), Bogutshüh OS., Neuberun OS., Nikolai OS., Kablub OS., Borstgwerk OS.,
 Tschirndorf bei Halbau (Schl.), Konradsthal (Schl.), Kubowa (Schl.) Nachod (Tsched.-Slov.)



Julius Krümling

Fluss- und Kanalschiffahrts-Reederei *

Breslau I, Ritterplatz 4

Telephon Ring 3116, 8608, 8779

ZENTRALE: MAGDEBURG

NIEDERLASSUNGEN in:

Hamburg, Berlin, Stettin, Fürstenberg a. O., Neusalz a. O., Glogau, Breslau, Cosel-Hafen, Dresden, Riesa-Gröbs, Halle a. S., Hannover, Duisburg-Ruhrort, Rotterdam, Danzig.

Frachtstückgutverkehre

ab Cosel-Hafen, Breslau in Richtung: Hamburg, Harburg, Berlin, Halle a. S., Lübeck, Stettin, Ostsee-Häfen, Oder-Stationen usw.

Massenguttransporte

auf allen deutschen, sowie auf holländischen u. belgischen Wasserstraßen

Spedition **Überseetransporte** Versicherung

Druck von Wilh. Gottl. Korn in Breslau.

